

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zusammenstellung der für die Residenzstadt Karlsruhe erlassenen  
Ortspolizeilichen Vorschriften nach dem Stande vom 1. Januar 1876

[urn:nbn:de:bsz:31-217091](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217091)

# Zusammenstellung

der für die Residenzstadt

## Karlsruhe

erlassenen Ortspolizeilichen Vorschriften nach dem Stande vom 1. Januar 1876.

Besorgt von dem Polizeibeamten des Großherzoglichen Bezirksamtes daselbst.

Diese Zusammenstellung enthält mit Ausnahme der noch in Bearbeitung befindlichen städtischen Bauordnung sämtliche zur Zeit geltenden ortspolizeilichen, sowie diejenigen bezirkspolizeilichen Vorschriften, Verordnungen Großh. Hof-Domänenintendantz und Ministerial-Verordnungen (im Auszüge), welche ihrer häufigen Anwendung wegen für die Carlsruher Einwohnerschaft von besonderem Interesse sind.

### I. Ordnungs- und Sicherheitspolizei.

#### 1. Wohnungs-, Fremden- und Diensthofenanzeigen.

(§. 49 P.-Str.-G.-B.)

##### A. Auszug aus der Verordnung vom 11. Juni 1870.

#### §. 2. Die eintretenden Wohnungsveränderungen sind in folgender Weise anzumelden:

Jeder Einzug und jeder Auszug ist spätestens 2 Tage nach seinem Beginn schriftlich bei der Polizeibehörde nach Formular B anzuzeigen:

- a) von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich der Meldungen, die sich beziehen auf
  1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
  2. die übrigen in seinem Haushalte wohnenden Personen, wie Diensthofen, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
  3. seine Miether,
  4. die in dem Haushalte des Miethers wohnenden Personen, wie Angehörige, Diensthofen, Gesellen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Miether aufgenommenen Schlafleute, Astermiether und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Miether zugleich ein- oder ausziehen.
- b) von dem Miether in Bezug auf jede Wohnungsveränderung der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Diensthofen, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Astermiether, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Personen unter 18 Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf ein besonderes Blatt der Impressenformular B zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§. 4. Alle diejenigen Personen, welche, von auswärts kommend, ihren vorübergehenden oder bleibenden Aufenthalt in einer Gemeinde nehmen, sind, sofern sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, verbunden, spätestens nach 14 Tagen bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich die in Formular C enthaltenen Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse zu machen. Zugleich haben sie 2 etwa in ihrem Besitze befindlichen zum Ausweise über ihre Person dienlichen Papiere auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen.

§. 7. Gastwirthe (Zuhaber von Hôtels garnis) haben Namen, Stand, mutmaßliche Aufenthaltszeit des Fremden sogleich in das von ihnen zu führende Fremdenbuch einzutragen oder von dem Fremden eintragen zu lassen, und Auszüge davon längstens bis zum anderen Morgen der Polizeibehörde mitzutheilen.

(Die Impresse zu den Formularen B und C werden auf den Polizeistationen unentgeltlich verabfolgt.)

## B. Vorschrift vom 30. Juni 1870. Tagblatt Nr. 179.

§. 1. Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Lehrherren haben auch den Dienst Eintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge spätestens nach 2 Tagen, vom erfolgten Ein- und Austritt an gerechnet, der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 2. Jeder, der einen Fremden beherbergt oder aufnimmt, hat binnen 2 Tagen der Polizeibehörde unter Angabe des Namens, Standes, der Heimath und der mutmaßlichen Aufenthaltzeit hiervon Anzeige zu machen.

Auf bloß vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Befreundeten angehörender Familien erstreckt sich diese Anzeigepflicht nicht.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des §. 49 P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 20 Mark bestraft.

## 2. Verbot des Mitbringens von Hunden in öffentliche Wirthschaften.

(Vorschrift vom 6. August 1874.)

Eine Geldstrafe bis zu 20 Mark verurteilt, wer Hunde in öffentliche Wirthschaften mitbringt.

## 3. Das Rauchen u. s. w. in der Nähe des Pulvermagazines bestr.

(§. 108 Biff. 5 d. P.-St.-G.-B.)

Vorschrift vom 23. August 1875. Tagblatt Nr. 256.

1. Das Rauchen, Feuer schlagen u. s. w. näher als 30 Schritte,
2. Das Schießen, Anzünden eines Feuers näher als 50 Schritte vom Pulvermagazin beim Friedhof ist bei Strafe bis 50 Mark verboten.

## II. Sittlichkeitspolizei.

## 1. Baden in den Flüssen des Amtsbezirkes.

(§. 75 P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 26. Mai 1865. Tagblatt Nr. 150.

§. 1. Das Baden in der Alb, Pfingz, dem Rhein und Altrhein ist nur an den von den betreffenden Ortspolizeibehörden bezeichneten Plätzen erlaubt.

§. 2. So lange die Militärschwimmschule eröffnet ist, worüber jeweils eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen wird, ist jede Verunreinigung des Wassers der Alb in den Gemarkungen Müppurr, Bulach, Beiertheim bis zur Militärschwimmschule untersagt. Insbesondere darf während dieser Zeit oberhalb der Militärschwimmschule bis nach Beiertheim in der Alb nicht gewaschen werden.

§. 3. Das Baden im Freien ist nur mit Badhosen oder entsprechender sonstiger Bekleidung gestattet.

§. 4. Personen beiderlei Geschlechts dürfen nicht zusammen baden.

§. 5. Zuwiderhandelnde haben Geldstrafe bis zu 10 Mark zu gewärtigen.

## 2. Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Friedrichsthor.

(§. 75 P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 54.

Das Baden in den Gräben vor dem Durlacher- und Friedrichsthor ist verboten.

## III. Gesundheitspolizei.

## 1. Der Bezug neuerbauter Wohnungen stellt.

(§§. 87a und 116 des P.-St.-G.-B. und Verordnung vom 27. Juni 1874.)

Vorschrift vom 10. August 1875.

§. 1. Der Eigenthümer eines neugebauten Hauses oder eines neugebauten Stockwerkes, welcher dasselbe zu Wohnungen vermieten will, ehe 4 Monate nach Vollendung des Rohbaues eines neuen Stockwerkes oder 6 Monate nach Vollendung des Rohbaues eines ganzen Hauses umlaufen sind, hat hievon der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Die Polizeibehörde stellt auf Kosten des Hauseigenthümers durch Untersuchung fest, ob das Haus genügend ausgetrocknet ist, um ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner bezogen werden zu können, und gibt dem Hauseigenthümer Bescheid, ob das Haus bewohnt werden darf.

§. 3. Erst wenn diese Untersuchung ergeben hat, daß das Haus genügend ausgetrocknet ist, dürfen die Wohnräume desselben an Miethsleute abgegeben werden.

Zuwiderhandlungen werden nach §. 13 der Verordnung vom 27. Juni 1874 und §§. 87a und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs bestraft.

Die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige ist auf der Polizeiwachstube oder den Polizeistationen, zu machen.

## 2. Schlachthaus- und Fleischschau.

### a. Zwang zur Benutzung des Schlachthauses.

Vorschrift vom 22. März 1867. Tagblatt Nr. 87.

§. 1. Großes Schlachtvieh, das heißt Ochsen, Farren, Kühe und Rinder, darf in hiesiger Stadt nur im Schlachthause geschlachtet werden. In Nothfällen, wo die Verbringung in das Schlachthaus vor der Schlachtung nicht thunlich, kann der Fleischbeschauer eine Ausnahme gestatten.

§. 2. Vieh, welches von auswärts eingeführt wird, muß vor der Schlachtung in den im Schlachthause befindlichen Ruhestall eingelegt werden, um gehörig auszurufen.

§. 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 95 P. St. G. B. mit Geldstrafen bis zu 20 Mark bestraft.

### b. Schlachthausordnung.

(§. 93, 94, 95 P.-Str.-G.-B. u. §. 366<sup>10</sup> R. St. G. B.)

Vorschrift vom 22. März 1867. Tagblatt Nr. 88.

§. 1. Das Schlachten im Schlachthaus ist nur an Werktagen und zwar von Morgens 8 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung gestattet.

In besonderen Fällen kann der Fleischbeschauer das Schlachten zu anderen Tageszeiten gestatten.

Zum Abholen des Fleisches ist das Schlachthaus auch in den übrigen Tageszeiten geöffnet.

Alles geschlachtete Fleisch muß längstens am andern Morgen 10 Uhr abgeholt werden.

§. 2. Wird das Schlachten ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen, namentlich in den heißen Monaten, nothwendig, so darf es nicht vor Vormittags 11 Uhr und nicht während des Gottesdienstes stattfinden.

§. 3. Die Schlachtung eines jeden Thieres darf erst dann begonnen werden, nachdem dasselbe vom Fleischbeschauer besichtigt und für gesund erklärt worden ist.

Ebenso darf das Fleisch erst dann von den Metzgern nach Hause gebracht und ausgehauen werden, wenn dasselbe nach der Schlachtung von dem Fleischbeschauer nochmals besichtigt und für genießbar erklärt worden ist.

§. 4. Krankes Vieh darf zur Schlachtung nicht in das Schlachthaus gebracht werden.

§. 5. Beim Transport in das Schlachthaus ist das Schlachtvieh gehörig zu verwahren und vorsichtig zu führen.

§. 6. Das Schlachthaus, sowie die Geräthschaften sind stets rein zu erhalten, namentlich ist der Schlachthausboden täglich mit Eisenvitriolwasser sorgfältig zu reinigen. Blut, Dung und sonstige Abfälle sind sogleich aus dem Schlachthaus wegzubringen.

Die Blutgrube muß alle zwei Tage entleert werden, und ist, so oft es nöthig erscheint, namentlich im Sommer, zu desinficiren.

§. 7. Personen, welche nicht im Schlachthaus beschäftigt sind, namentlich Kindern, darf der Aufenthalt daselbst nicht gestattet werden.

§. 8. Das Tabakrauchen im Schlachthaus, sowie das Mitbringen von Hunden dahin ist verboten.

§. 9. Die Aufsicht über das Schlachthaus und seine Benutzung hat der hiefür bestellte Schlachthausaufseher zu üben; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§. 10. Uebertretungen der §§. 1—3 dieser Vorschrift werden gemäß §. 93 P.-Str.-G.-B. Uebertretungen des §. 4 gemäß §. 94 P.-Str.-G.-B., Uebertretungen des §. 5 gemäß §. 366<sup>10</sup> R.-Str.-G.-B. und Uebertretungen der §§. 6—9 gemäß §. 95 P.-Str.-G.-B. bestraft.

### c. Fleischschau.

(§. 93 P.-Str.-G.-B. und Verordnung vom 17. August 1865.)

Vorschrift vom 10. Juni 1875. Tagblatt Nr. 170.

§. 1. Außer den in §. 4 obiger Verordnung bezeichneten Thieren müssen auch Schweine, Kälber und Schaaf, (die als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen) sowohl vor als nach der Schlachtung der Besichtigung durch einen Fleischbeschauer unterstellt werden. Die Beschau dieser Thiere findet auf desfallige Anmeldung bei dem für den Betreffenden Stadtbezirk aufgestellten Fleischbeschauer im Hause des Schlächters statt. Für die Besichtigung jedes einzelnen Thiers hat der Schlächter eine Gebühr von 20 Pfennigen zu entrichten.

§. 2. In den gewöhnlichen Verkaufsorten und öffentlichen Fleischbänken darf nur bankwürdiges, d. h. solches Fleisch verkauft werden, welches von gesunden Schlachtthieren kommt, ordnungsmäßig geschlachtet und noch vollkommen unverdorben ist.

§. 3. Nicht bankwürdiges, d. h. zwar genießbares, aber weniger schmack- und nahrhaftes Fleisch, wozu insbesondere auch das Fleisch von unter 14 Tage alten Kälbern zu rechnen ist, darf nur mit Genehmigung eines Fleischbeschauers und nur in den f. g. Freibänken verkauft werden.

§. 4. Fleisch kranker Thiere, welchen vor der Schlachtung Arzneistoffe beigebracht worden sind, darf weder verkauft noch feilgeboten, noch auch von auswärtens in hiesige Stadt eingeführt werden.

§. 5. Wer Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh in die Stadt zum Verkaufe bringt, muß im Besitze eines vom Bürgermeister des Schlachtortes beglaubigten, mit dem Ortsiegel versehenen, nur für einen Tag gültigen Scheines sein, in welchem der betreffende Fleischbeschauer die Beschaffenheit des Fleisches beurkundet.

§. 6. Alles von auswärts in die hiesige Stadt eingebrachte Fleisch ist einer nochmaligen Besichtigung durch einen hiesigen Fleischbeschauer zu unterstellen.

§. 7. Zuwiderhandelnde werden §. 93 des V. St. G. B. an Geld bis zu 50 Mark bestraft.

### 3. Verwahrung der Hunde mit Maulkörben.

(§. 103, Abs. 3 V. St. G. B.)

Vorschrift vom 11. Februar 1865. Tagblatt Nr. 46.

Es ist untersagt, große Hunde, insbesondere Fang-, Rad- und Metzgerhunde, ohne wohlbevestigten Maulkorb von Metall, welcher das Beißen vollständig verhindert, herum laufen zu lassen. Das Gleiche gilt von Buldoggen jeder Größe.

### 4. Reinigung des Landgrabens und der Dohlen.

(§. 87a. V. St. G. B.)

Vorschrift vom 22. August 1874. Tagblatt Nr. 230.

§. 1. Alle Besitzer von Einläufen in städtische Dohlen oder direkt in den Landgraben sind verpflichtet, an denselben f. g. Senfkästen mit Wassererschluß anzubringen.

§. 2. Die Senfkästen müssen nach der für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnung des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes — und zwar an den bereits bestehenden derartigen Privatdohlen längstens binnen 4 Monaten — hergestellt werden.

§. 3. Eigenmächtige Veränderungen an diesen Einrichtungen ohne vorherige Genehmigung des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes sind verboten.

§. 4. Für die rechtzeitige Entleerung der Senfkästen und für die Entfernung des Aushubes haben die betreffenden Besitzer Sorge zu tragen.

§. 5. Säumige, bezw. Zuwiderhandelnde werden an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 6. Die Verfügung vom 9. Januar 1867 (Tagblatt Nr. 10) ist aufgehoben.

## 5. Leichenordnung.

### 1. Friedhofsordnung.

#### a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der städtische Friedhof ist die regelmäßige Begräbnisstätte für die auf der Gemarkung von Karlsruhe Gestorbenen.

Ueber die Begräbnisse auf den beiden der israelitischen Gemeinde gehörigen Friedhöfen ist eine besondere Leichenordnung aufgestellt.

§. 2. Alle Angelegenheiten, welche auf den Friedhof und die darauf vorzunehmenden Begräbnisse Bezug haben, werden unter Leitung und Aufsicht der Gemeindebehörde von einer besonders dafür niedergesetzten Friedhofscommission besorgt.

§. 3. Die Benützung des städtischen Friedhofs zur Beerdigung auswärtiger Gestorbener unterliegt der Genehmigung der Gemeindebehörde, und, sofern es nicht hiesige Einwohner sind, der Entrichtung der hierfür besonders vorgesehenen Taxen.

§. 4. Der Friedhof enthält verschiedene Abtheilungen für die Begräbnisse. Darnach können dieselben stattfinden:

a. in den Reihen der allgemeinen Begräbnisstätten,

b. außer den Reihen in Rabattengräbern und in Grufsen.

§. 5. Ueber sämtliche Beerdigungen wird ein Buch geführt, welches Namen, Stand, Alter des Beerdigten, den Begräbnisplatz, Jahr, Monat und Tag der Beerdigung enthält. Dasselbe liegt zu Jedermanns Einsicht beim Friedhofsaufseher auf und eine Abschrift wird in der Gemeinderathskanzlei aufbewahrt. Außerdem ist in einem genauen Plane des Friedhofs jedes Grab eingetragen.

§. 6. Ein Grab in der Reihe der allgemeinen Begräbnißstätten wird für auf Karlsruher Gemarkung Gestorbene, sowie für auswärts gestorbene hiesige Einwohner unentgeltlich abgegeben.

Grabstätten außer der Reihe unterliegen der Bezahlung einer Vorbehaltszaxe, sowie für die Beisetzung jeder Leiche einer Beisetzungszaxe.

§. 7. Die Särge müssen aus weichem Holz gefertigt und deren Fugen im Innern verpicht sein. Särge von hartem Holze sind nur in Grabstätten außer der Reihe gestattet, sofern solche, vom Tage der Beisetzung der Leiche an, mindestens für die Dauer der im §. 22 näher bestimmten Verschonungszeiten erworben wurden.

§. 8. Die Beisetzung von Leichen in Metallsärgen bedarf zuvor der Bewilligung der Gemeindebehörde, welche, die Bewilligung vorausgesetzt, in jedem einzelnen Falle die für die Grabstätte nöthigenfalls zu erwerbende Dauer der Vorbehaltszeit bestimmt.

§. 9. Bereits in einer Grabstätte beigesetzte Leichen können nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde, polizeiliche Erlaubniß vorausgesetzt, einem Grabe wieder enthoben werden.

§. 10. Die Errichtung von Grabdenkmälern sammt Inschriften, sowie von Grabeinfassungen, welche letztere aus Stein oder Eisen hergestellt sein müssen, bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde. Bei Einholung derselben ist ein Plan in doppelter Ausfertigung einzureichen. Für Denkmäle in den Reihen der allgemeinen Begräbnißstätten wird vor deren Aufstellung eine Taxe erhoben, während die Denkmal-Taxe für Begräbniße außer der Reihe bereits in der Taxe für diese Grabstätten begriffen ist.

§. 11. Denkmäle und Einfassungen, sowie die Anpflanzungen auf den Grabstätten müssen von den Angehörigen in gutem Stande erhalten werden. Gerathen solche vor Umfluß der Berechtigungszeit in Verfall, so können sie auf Anordnung der Gemeindebehörde entfernt werden. Abgänge von Pflanzen u. dgl. müssen auf einen dazu bestimmten Platz verbracht werden.

§. 12. Grabstätten dürfen nicht mit Bäumen oder Gesträuchen, welche genießbare Früchte tragen, bepflanzt werden. Alle Anpflanzungen müssen derart in Schnitt gehalten werden, daß sie die Grundfläche der Grabstätte nicht überhängen. Wird dies nicht beachtet, so können überhängende Zweige auf Kosten der Vertheiligten entfernt werden.

§. 13. Nach Umfluß der Berechtigungszeit müssen, ohne daß es einer besonderen gerichtlichen Aufforderung bedarf, nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung der Gemeindebehörde die auf den Gräbern befindlichen Denkmäle, Einfassungen zc. entfernt werden, widrigenfalls dieselben beseitigt und für Rechnung der Stadtkasse verwerthet werden können.

§. 14. Ausgemauerte Gräber oder Gruften dürfen weder in der Reihe der allgemeinen Begräbnißstätten, noch in den Rabatten angebracht werden.

§. 15. Der Friedhof ist von Morgens bis Abends geöffnet.

#### b. Begräbniße in der Reihe der allgemeinen Begräbnißstätten.

§. 16. Ein Grab in der Reihe der allgemeinen Begräbnißstätten wird für auf hiesiger Gemarkung Gestorbene und für auswärts gestorbene hiesige Einwohner unentgeltlich abgegeben. Dagegen wird für die Abgabe eines Grabes an Solche, die nicht hiesige Einwohner und auswärts gestorben sind, eine Taxe erhoben.

§. 17. Die Gräber für Personen über 10 Jahre werden der Reihe nach auf den für die Beerdigung Erwachsener bestimmten Abtheilungen, die Gräber für solche unter 10 Jahren auf den Abtheilungen für Kinder angelegt. Die Umgrabungszeit ist für das Grab eines Erwachsenen 20 Jahre, für das Grab eines Kindes 15 Jahre. Eine Beerdigung außer der Reihe innerhalb dieser Abtheilungen ist nicht zulässig.

§. 18. Vor Beginn der Umgrabung einer Abtheilung wird die Gemeindebehörde eine darauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung erlassen. Die Verschonung des Grabes auf die Dauer einer weiteren Umgrabungszeit kann von der Gemeindebehörde gegen Erlegung einer Taxe erlangt werden.

§. 19. Für die Aufstellung von Denkmälern wird eine Taxe erhoben, welche alsbald an die Stadtkasse zu bezahlen ist. Die Aufstellung einfacher hölzerner Kreuze oder einfacher Steinplatten, deren Fläche 2500 □ Cm. nicht übersteigt, mit Namen, Geburts- und Todestag des Beerdigten, ist taxfrei.

#### c. Begräbniße außer der Reihe in Rabattengräbern und Gruften.

§. 20. Zur Benützung für Begräbniße außer der Reihe können Plätze auf den Rabatten

- a. der Fußwege,
- b. der Seitenwege,
- c. der Hauptwege oder der Umfassungsmauer,
- d. der Rückseite der Gebäudemauern

für 1 und mehrere Särge  
oder Gruften für 1 bis 3 Särge

erworben werden.

Für den Vorbehalt und für die Benützung dieser Grabstätten ist, entsprechend der jeweiligen Tarordnung, eine Vorbehalt- und eine Beisetzungsstare an die Stadtkasse zu entrichten. Die Vorbehaltstare muß zum Voraus für die Dauer der erworbenen Vorbehaltszeit bezahlt werden, die Beisetzungsstare jeweils vor der Beisetzung einer Leiche.

§. 21. Die Vorbehaltszeit muß für Rabattenplätze erstmals auf mindestens 20 Jahre, für Gruften erstmals auf mindestens 50 Jahre erworben werden.

§. 22. Wenn bei dem Begräbniß einer Leiche die Vorbehaltszeit eines Plazes früher ablaufen würde, als die Verschonungszeit eines Grabes zu dauern hat, nämlich:

- a. eines Erwachsenen in einem Sarg von weichem Holz von 20 Jahren,
- b. eines Erwachsenen in einem Sarg von hartem Holz von 30 Jahren,
- c. eines Kindes unter 10 Jahren in einem Sarg von weichem Holz von 15 Jahren und
- d. eines Kindes unter 10 Jahren in einem Sarg von hartem Holz von 25 Jahren,

so muß vor der Beisetzung des Sarges eine Verlängerung der Vorbehaltszeit mindestens bis zur Dauer der genannten entsprechenden Verschonungszeit erworben werden.

§. 23. Die Taxen für die Beisetzung einer Leiche erhöhen sich auf den in der Tarordnung jeweils festgesetzten Betrag, wenn derjenige, dessen Leiche beigesetzt werden soll, nicht als hiesiger Einwohner gestorben ist.

§. 24. Wenn ein hiesiger Einwohner den Vorbehalt einer Begräbnißstätte erworben hat, so erhöhen sich für seine Person durch Verlegung seines Wohnsitzes die Beisetzungsstaren nicht.

§. 25. In der Regel darf erst nach Umfluß der im §. 22 bezeichneten Verschonungszeiten wieder eine Leiche an die Stelle einer früher beerdigten, beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen polizeilicher Erlaubniß.

§. 26. In der vorbehaltenen Grabstätte wird deren Erwerber, sowie jene Personen, für welche es derselbe gestattet, beerdigt.

Bei Lebzeiten kann kein Erwerber dieses Verfügungsrecht veräußern. Nach dem Tode des jeweiligen Erwerbers gehen die erworbenen Rechte auf jene Person über, zu deren Gunsten er eine Verfügung getroffen hat. Ueber eine solche Verfügung muß der Gemeindebehörde ein glaubwürdiger Nachweis vorgelegt werden; dieselbe kann jedoch nur zu Gunsten einer einzigen Person getroffen werden, und wäre ungiltig, wenn sie die Berechtigung zugleich auf mehrere Personen übertragen würde.

§. 27. So lange der Gemeindebehörde ein genügender Nachweis der Uebertragung nicht vorgelegt ist, können, vorbehaltlich der Genehmigung der Gemeindebehörde, der überlebende Ehegatte, Nachkomme, oder sofern solche nicht vorhanden sein sollten, Geschwister des letzten Berechtigten innerhalb der Dauer der Vorbehaltszeit, Bestimmung über die Benützung der Grabstätte treffen.

§. 28. Besteht unter verschiedenen Interessenten über eine Grabstätte ein Streit und wird vor Austrag desselben von einem der Beteiligten die Beisetzung einer Leiche in die betreffende Grabstätte verlangt, so ist es ausschließlich dem Ermessen der Gemeindebehörde anheimgestellt, ob er diesem Verlangen stattgeben will.

§. 29. Die Dauer der Vorbehaltszeit kann vor Ablauf derselben, von dem Berechtigten durch Bezahlung der in der Tarordnung jeweils dafür festgesetzten Taxe auf beliebige Zeit verlängert werden.

Nach Umfluß der Vorbehaltszeit ist jeder Anspruch an die Grabstätte erloschen und die Gemeindebehörde erlangt hierdurch das freie Verfügungsrecht über dieselbe.

§. 30. Vorbehaltene Rabattenplätze müssen sogleich nach abgeschlossnem Vertrag von den Erwerbern mit Bordsteinen eingefaßt werden, und sind während der Dauer der Vorbehaltszeit von denselben zu pflegen und zu unterhalten.

§. 31. Die Gesamtkosten für Öffnen, Schließen und vollständige Wiederherstellung der Gruft haben die Besitzer zu tragen. Denselben bleibt die innere Einrichtung und Ausschmückung der Gruft überlassen.

Gruftendenkmale dürfen nicht mehr als 60 Cm. über die hintere Wandfläche vorspringen.

§. 32. Aenderungen der erworbenen Rechte, welche zufolge der ganzen oder theilweisen Schließung des Friedhofs oder zufolge baulicher Veränderungen, die Gemeindebehörde beschließt, sowie Aenderungen der Tarordnung bleiben vorbehalten, ohne daß aus solchen Anordnungen oder deren Vollzug gegen die Stadtgemeinde Karlsruhe irgend welche Rechtsansprüche oder Entschädigungsforderungen begründet oder abgeleitet werden könnten.

#### d. Leichenhalle.

§. 33. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme und Beobachtung der Leichen bis zu deren Beerdigung. Die Leichen werden daselbst bewacht und mit Vorrichtungen versehen, um jede Veränderung alsbald bemerken zu können.

§. 34. Wird die Leiche zu diesem Zwecke auf den Friedhof verbracht, so wird sie vom Leichenprocurator mit der vom Standesbeamten ausgefertigten Beerdigungserlaubnis dem Leichenwart übergeben, welcher ihr die für sie bestimmte Stätte anweist.

§. 35. Ist die Leiche an ihre Stätte verbracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, der Sarg bleibt, vorausgesetzt, daß keine ansteckende Krankheit die Todesursache war, oder nicht zu starke Verwesung eingetreten, offen, die Leiche liegt mit erhöhtem Kopfe, das Gesicht nach oben gekehrt, und die Finger in Verbindung mit dem electricischen Apparate.

§. 36. Leichen, bei denen der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte, werden in einer abgetheilten Zelle aufgestellt und der Sarg nach Umlauf von 24 Stunden geschlossen.

§. 37. Die Leichen sind in der Regel vom Gange der Halle aus für Jedermann zu erschauen, Ausnahmen können auf Wunsch der Angehörigen bewilligt werden. Den Angehörigen ist der Zutritt in den inneren Raum gestattet.

§. 38. Zur Vornahme der Section einer Leiche ist, falls dieselbe nicht das Gericht angeordnet hat, dem Leichenwart ein Erlaubnißschein vorzuweisen, welcher nach schriftlich erfolgter Genehmigung der Angehörigen von der Gemeindebehörde ausgestellt wird.

§. 39. Die zweite Leichenschau hat in den Räumen der Leichenhalle zu geschehen.

#### e. Schließung des alten Friedhofs.

§. 40. Am Tage der Eröffnung des neuen Friedhofs wird der bisherige Friedhof für die regelmäßigen Beerdigungen in der Reihe der allgemeinen Begräbnisstätten geschlossen. Die auf dem bisherigen Friedhof bestehenden Berechtigungen für Begräbnisse außer der Reihe können bis zur polizeilichen Schließung des ganzen Friedhofs fernerhin benützt werden.

§. 41. Mit Eröffnung des neuen Friedhofes, bezw. vom Tage der Fertigstellung der Gräften an, können bis auf Weiteres sämtliche auf dem alten Friedhof bestehenden Berechtigungen zu Begräbnissen außer der Reihe auf den neuen Friedhof übertragen werden. Zu diesem Behuf erhalten die Berechtigten auf Verlangen und auf Nachweis ihrer Berechtigungen Gräften, oder Rabattenplätze an der Umfassungsmauer des neuen Friedhofs mit entsprechenden Rechten angewiesen.

§. 42. Die Ueberreste der Grabstätten auf dem alten Friedhof, die Denkmale, Grabeinfassungen etc. können die Berechtigten auf ihre Kosten ganz oder theilweise auf die ihnen angewiesenen Grabstätten des neuen Friedhofs übertragen. Falls sie ihre Ansprüche an die auf dem alten Friedhof zurückgelassenen Ueberreste nicht aufgeben wollen, unterliegt die Unterhaltung der Grabstätte den Bestimmungen der Leichenordnung vom Jahre 1848, insbesondere der §§. 12 und 13 derselben.

### 2. Begräbnisordnung.

§. 43. Alle Beerdigungen auf dem städtischen Friedhof müssen nach den Bestimmungen dieser Begräbnisordnung stattfinden. Ausgenommen davon sind die Begräbnisse der im Dienste stehenden Militärpersonen ohne Offiziersrang, welche nach Vorschrift des Garnisonsreglements zu geschehen haben.

§. 44. Die Begräbnisse müssen durch einen Procurator gemäß seiner Dienstweisung besorgt werden.

§. 45. Der Leichenschauer wird dafür Sorge tragen, daß der Leichenprocurator von jeder vorzunehmenden Beerdigung in Kenntniß gesetzt wird.

§. 46. Begräbnisse können nach Wahl der Beteiligten nach verschiedenen in der Tarordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden. Gegen Bezahlung dieser Taxen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung, einschließlich der klassenmäßigen Anzahl von Ansagen.
- 2) Ein Sarg der betreffenden Klasse sammt Verbringen in's Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof in dem klassenmäßigen Leichenwagen.
- 4) Die klassenmäßige Anzahl der Trauerwagen.
- 5) Das Aufstellen der Leiche in der Leichenhalle.
- 6) Die Beerdigung der Leiche.

§. 47. Es ist zulässig, weitere, die klassenmäßige Anzahl übersteigende Ansagen durch den Procurator machen zu lassen, sowie auch eine größere Anzahl, als die klassenmäßig gestellten Trauerwagen durch denselben zu bestellen, und ferner statt des für jede Klasse vorgesehenen Sarges einen reicheren aus dem Sargmagazin zu wählen.

Die für diese Mehrleistung in der Tarordnung festgesetzten Taxen werden gleichzeitig mit den übrigen Taxen durch die Stadtkasse erhoben.

§. 48. Die Särge sammt etwa noch gewünschten Ausschmückungen müssen aus dem Sargmagazin entnommen werden. Ausnahmen bedürfen besonderer Erlaubniß der Gemeindebehörde.

§. 49. Die Leichen müssen innerhalb 12 Stunden, bei ansteckenden Krankheiten innerhalb 6 Stunden nach dem erfolgten Tode vermittelst des Leichenwagens auf kürzestem Wege entweder Morgens früh oder Abends spät nach der Leichenhalle gefahren werden.

Während der Fahrt wird der Deckel des Sarges nur lose aufgelegt. Mit sanitätspolizeilicher Erlaubniß kann die Leiche, sofern ein besonderes Zimmer für dieselbe vorhanden ist, bis zur Beerdigung im Trauerhause verbleiben.



§. 50. Trauermuff und Fackelbegleitung zu einem Leichenzug bedarf außer polizeilicher Erlaubniß der Genehmigung der Gemeindebehörde. Die Fackeln müssen vor Betreten des Friedhofs niedergelegt werden.

Die nöthige Beleuchtung des Weges zum Grabe wird auf Kosten der Beteiligten besorgt.

§. 51. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofkapelle ist nicht gestattet.

§. 52. Uebertretungen der Friedhofordnung werden nach §. 96 Polizeistrafgesetz mit Geldstrafen bis zu 50 Mark,

Verunreinigungen der Begräbnißstätten nach Reichsstrafgesetz §. 366, Ziff. 10 mit einer solchen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen und

Beschädigungen nach Reichsstrafgesetz §. 168, 304 und 305 bestraft.

### Uebergangsbestimmung.

Die in der Leichenordnung enthaltenen Bestimmungen über die Gruften und Leichenhalle, die mit letzterer zusammenhängenden Bestimmungen über das Verbringen der Leichen aus dem Trauerhause dahin, treten an einem späteren von der Gemeindebehörde noch bekannt zu gebenden Tag in Wirksamkeit.

## 3. Taxordnung.

### 1. Friedhofstaren.

a. Für Gräber in der Reihe der allgemeinen Begräbnißstätten.

1. Für die Verschönerung des Grabes eines Erwachsenen bei der Umgrabung des Quadrats bis zur nächsten Umgrabung . . . . .	30	Mark
2. Für die Verschönerung des Grabes eines Kindes unter 10 Jahren bei der Umgrabung des Quadrats bis zur nächsten Umgrabung . . . . .	15	"
3. Für das Aufstellen eines Grabdenkmals (Ausnahme siehe §. 19.) . . . . .	10	"
4. Ein Grab für die Leiche eines Erwachsenen, sofern derselbe kein hiesiger Einwohner und auswärts gestorben ist . . . . .	50	"
5. Ein Grab für die Leiche eines Kindes unter 10 Jahren, sofern dasselbe auswärts gestorben ist und dessen Eltern keine hiesige Einwohner sind . . . . .	25	"

b. Für Gräber auf Rabattenplätzen.

	An den Fußwegen.	An den Seitenwegen.	An den Hauptwegen u. Umfassungsmauern.	An der Rückseite der Gebäude-mauern.
	Mark	Mark	Mark	Mark
Vorauszubehaltende Vorbehaltstare für einen Grabplatz für je einen Sarg und ein Jahr . . . . .	1	1½	2	2½
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Erwachsenen . . . . .	30	40	50	60
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren . . . . .	15	20	25	30

c. Für Gruften.

Vorauszubehaltende Vorbehaltstare einer Gruft für einen Sarg und je ein Jahr . . . . .	5	Mark.
Vorauszubehaltende Vorbehaltstare einer Gruft für zwei Särge je ein Jahr . . . . .	7½	"
Vorauszubehaltende Vorbehaltstare einer Gruft für drei Särge und je ein Jahr . . . . .	10	"
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Erwachsenen . . . . .	200	"
Für die Beisetzung je einer Leiche eines Kindes unter 10 Jahren . . . . .	100	"

Die Taxen für die Beisetzung einer Leiche sowohl in Rabattenplätzen als Gruften, erhöhen sich auf das Doppelte, wenn derjenige, dessen Leiche beigesetzt werden soll, nicht als hiesiger Einwohner gestorben ist, bezw. wenn die Eltern des verstorbenen Kindes keine hiesige Einwohner sind. (Ausnahme siehe §. 24.)

## 2. Begräbnistaxen.

## Ein Begräbniß

für Personen über 10 Jahre.			für Kinder von 6 bis 10 Jahren			für Kinder unter 6 Jahren	für Kinder unter 1 Jahre, wenn sie von den Angehörigen auf den Friedhof getragen werden.
I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	III. Cl.		
Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
120	90	30	100	70	25	18	6

Gegen Bezahlung dieser Taxen an die Stadtkasse werden folgende Gegenleistungen übernommen:

## a. Begräbnisse I. Klasse für Personen über 10 Jahre.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 50 Ansagen.
- 2) Ein Sarg I. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen I. Klasse unter Beihilfe von 6 Leichenträgern.
- 4) Drei Trauerwagen.
- 5) Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.
- 6) Die Beerdigung der Leiche.

## b. Begräbnisse II. Klasse für Personen über 10 Jahre.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung, einschließlich 30 Ansagen.
- 2) Ein Sarg II. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.
- 4) Zwei Trauerwagen.
- 5) Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.
- 6) Die Beerdigung der Leiche.

## c. Begräbnisse III. Klasse für Personen über 10 Jahre.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.
- 2) Ein Sarg III. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.
- 4) Ein Trauerwagen.
- 5) Das Aufstellen der Leiche im allgemeinen Leichensaal.
- 6) Die Beerdigung der Leiche.

## d. Begräbnisse I. Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 50 Ansagen.
- 2) Ein Sarg I. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen I. Klasse unter Beihilfe von 4 Leichenträgern.
- 4) Drei Trauerwagen.
- 5) Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.
- 6) Die Beerdigung der Leiche.

## e. Begräbnisse II. Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung einschließlich 30 Ansagen.
- 2) Ein Sarg II. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 2 Leichenträgern.

- 4) Zwei Trauerwagen.
- 5) Das Aufstellen der Leiche in einer Einzelzelle der Leichenhalle.
- 6) Die Beerdigung der Leiche.

f. Begräbnisse III. Klasse für Kinder von 6 bis 10 Jahren.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.
- 2) Ein Sarg III. Klasse sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Leichenwagen II. Klasse unter Beihilfe von 2 Leichenträgern.
- 4) Ein Trauerwagen.
- 5) Das Aufstellen der Leiche im allgemeinen Leichensaal.
- 6) Die Beerdigung der Leiche.

g. Begräbnisse für Kinder bis zu 6 Jahren.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.
- 2) Ein Sarg sammt Verbringen in das Trauerhaus und Einlegen der Leiche in den Sarg.
- 3) Das Verbringen der Leiche auf den Friedhof im Kinderleichenwagen unter Beihilfe eines Leichenträgers.
- 4) Das Aufstellen der Leiche im allgemeinen Leichensaal.
- 5) Die Beerdigung der Leiche.

h. Begräbnisse für Kinder unter 1 Jahre, sofern sie die Angehörigen auf den Friedhof tragen wollen.

- 1) Die Geschäfte des Procurators gemäß seiner Dienstweisung ohne Ansagen.
- 2) Ein Sarg sammt Verbringen desselben in das Trauerhaus.
- 3) Die Beerdigung der Leiche.

Ausnahmsweise kann auch für Kinder unter 6 Jahren ein Begräbniß nach einer für Kinder von 6 bis 10 Jahren festgesetzten Klasse stattfinden.

Für jede Ansage über die klassenmäßige Anzahl 10 Pf.; für jeden Trauerwagen über die klassenmäßige Anzahl I. Klasse 5 Mark, II. Klasse 3 Mark 50 Pf.

Ueber die Preise für Verwendung besserer Särge und deren Ausschmückung ist ein besonderer Tarif aufgestellt, welcher durch den Procurator erhoben werden kann.

In obigen Taxen sind die Trinkgelber für sämtliche Bediensteten eingeschlossen und es ist denselben strengstens untersagt, in irgend einer Form Trinkgelber zu verlangen.

Die Gebühr des Leichenschauers ist in obiger Taxe nicht begriffen und besonders zu bezahlen.

## IV. V. Feuer- und Baupolizei.

### 1. Gaseinrichtungen.

(§. 108, Ziff. 5, 116 P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 24. November 1869. Tagblatt Nr. 347.

§. 1. Die Herstellung der Zuführungsrohre des Gases von dem Straßenrohre bis zum Gasmesser, die Aufstellung des letzteren, sowie alle an diesen Theilen der Leitung nöthig fallenden Reparaturen und Aenderungen sind ausschließlich dem städtischen Gaswerke übertragen, und dürfen nur durch die von demselben hierzu aufgestellten Arbeiter vorgenommen werden.

§. 2. Jede Anlage und Veränderung behufs der Gasbeleuchtung im Innern der Gebäude unterliegt der **polizeilichen Genehmigung**.

§. 3. Wer Arbeiten der in §. 2 bezeichneten Art ausführt, ist deshalb verpflichtet, dem Bezirksamte mindestens 3 Tage bevor die Einrichtung in Gebrauch genommen werden will, hiervon Anzeige zu erstatten und sich hierzu der gedruckten Formulare zu bedienen. (Die betreffenden Formulare können auf den Polizeistationen unentgeltlich in Empfang genommen werden.)

§. 4. Das Bezirksamt beauftragt hierauf den hiefür bestellten Prüfungscommissär mit der sofortigen Prüfung der Einrichtung.

§. 5. Vor erfolgter Prüfung darf die Leitung weder angestrichen, noch in anderer, die Prüfung erschwerender Weise bedeckt werden.

§. 6. Auf Grund dieser Prüfung erteilt das Bezirksamt dem Beteiligten — wenn keine weiteren Anstände vorliegen — die schriftliche Erlaubniß zur Benutzung der Einrichtung.

§. 7. Dem Erlaubnißschein ist eine Belehrung über das Verhalten bei dem Gebrauche des Gaslichtes zur genauen Beachtung beigegeben.

§. 8. Dem Gaswerke ist untersagt, Gas abzugeben, und dem Installateur sowie dem Eigenthümer der Anlage verboten, von der Einrichtung Gebrauch zu machen, bevor der Erlaubnißschein erteilt worden ist.

§. 9. Von der erteilten Erlaubniß gibt das Bezirksamt dem Gaswerke umgehende Nachricht.

§. 10. Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zum Gasmesser muß aus Eisen sein; am Ende desselben und in nächster Nähe des Gasmessers ist ein Abschlußhahn anzubringen.

§. 11. Die Gasankalt bestimmt die Größe des Gasmessers und seinen Platz. In der Regel soll derselbe so nahe als möglich beim Straßenrohre angebracht sein.

§. 12. Wo der Gasmesser einer äußerlichen Verlegung ausgesetzt ist, muß derselbe mit einem hölzernen — übrigens leicht zu entfernenden und nicht luftdicht verschlossenen — Kasten umgeben werden.

§. 13. Die zur Verwendung kommenden Gasmesser müssen solid construirt und vorchriftsmäßig geeicht sein.

§. 14. Die zu den Gasleitungen im Innern der Häuser zu verwendenden Röhren müssen aus gezogenem Schmiedeeisen oder aus Blei sein; Kupferrohren sind unter keinen Umständen zulässig.

Die Verbindungen der Röhren müssen auf eine durchaus dauerhafte und solide Weise entweder durch Verschraubung oder durch Verlöthung hergestellt werden.

Ein Zueinanderschieben der Röhren mit bloßer Verfitung oder eine andere leichte Verbindungsart ist nicht zulässig.

§. 15. Zur Bestimmung der Röhrendimensionen ist bei gewöhnlichen Verhältnissen folgende Tabelle maßgebend:

Durchmesser im Lichten in Millimeter.	Längen der Röhren in Meter.					
	3 m.	5 m.	10 m.	20 m.	30 m.	50 m.
	Flammenzahl.					
6 m <sup>1</sup> / <sub>m</sub>	1					
10 "	4	3	2	1		
13 "	10	8	5	2	1	
20 "	30	25	13	6	3	1
25 "	60	40	25	13	6	2
32 "	100	70	40	20	8	4
40 "	150	100	60	30	13	6
50 "	350	250	150	70	35	10

Bei Anwendung von Bleirohren müssen dieselben folgende Wandstärke oder entsprechende Gewichte haben.

Lichtweite des Rohres	Gewicht pro laufenden Meter	Wandstärke
bis 10 Millimeter	0,6 Kilogramm	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Millimeter
" 13 "	0,9 "	1 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> "
" 20 "	1,6 "	2 "
" 25 "	1,9 "	2 "
" 32 "	3,7 "	3 "
" 40 "	5,4 "	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
" 50 "	7,7 "	4 "

Abweichungen von diesen Rohrdimensionen sind nur mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Bei Verlängerung bestehender Leitungen oder bei Vermehrung der Flammenzahl dürfen die vorhandenen Röhren nur dann beibehalten werden, wenn dieselben vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

§. 16. Die Leitungsrohren im Innern der Gebäude sind in der Regel offen zu befestigen.

Wo Leitungen aus dem Gesichte gelegt werden wollen, sind sie in gut cementirte oder vergypste Rinnen einzulegen und dürfen nur mit Papier üfklebt oder mit leicht abzuziehenden Deckeln versehen sein.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur bezüglich der Deckenleitungen reich decorirter Räume mit polizeilicher Genehmigung zulässig.

Wenn Röhren unter den Fußboden gelegt werden sollen, so müssen die das Rohr bedeckenden Dielen leicht abgenommen werden können.

Verdeckt zu legende Röhren dürfen nicht von Blei, sondern müssen von Eisen sein und zwar da, wo sie eingegypst werden, von galvanisirtem Eisen.

Die Leitungsrohren sind mit gehörigem Gefälle zu legen. Wo sie zufälliger Beschädigung ausgesetzt sind wie dies namentlich bei allen Aufsteigrohren bis circa 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Meter über Boden der Fall ist, müssen sie von Eisen sein.

Wo das Gefälle unterbrochen wird und wo die Leitung von einem warmen Raum in einen kalten tritt müssen die Röhren mit sicherer Vorrichtung zum Ablassen der Wasserniederschläge versehen sein.

Es ist darauf zu achten, daß die Röhren an den Stellen freien Raum haben, an welchen (wie z. B. beim durchgehen durch eine Wand,) durch etwaiges Setzen des Gebäudes eine Beschädigung derselben stattfinden könnte. Wo ein Leitungsrohr durch einen unzugänglichen hohlen Raum, eine dicke Mauer und dergl. geführt wird, oder wenn Bleirohren überhaupt durch Wände und Decken geführt werden, darf dies nur in einem an beiden Enden offenen metallenen Futterrohr geschehen. Dasselbe muß in seiner ganzen Länge luftdicht und 1 Centim. weiter sein, als der äußere Durchmesser des Leitungsrohrs.

Die Verbindung zwischen Schmiedeisen und Bleirohr darf nicht durch directes Anlöthen erfolgen, sondern es muß das Bleirohr auf einen Messingstutzen gelöthet und dieser mit dem Eisenrohr verschraubt werden.

Gummischläuche dürfen nur zur Speisung einzelner verstellbaren Lampen angewendet und nur auf Schlauchhüllen gesteckt werden, an welchen direct ein Abschlußhahn sich befindet.

Die Befestigung der Lampen an Decken und Wänden darf nur mittelst der sogenannten Deckenscheiben, welche anzuschrauben und nicht anzunageln sind, erfolgen. Für schwere Lüstres müssen die Deckenscheiben mit durch die Decke gehenden Mutter-schrauben befestigt werden. Kugelgelenke sind nur mit voller Kugel zulässig.

§. 17. In Räumen, in welchen der Gebrauch eines offenen Lichtes polizeilich verboten ist, darf auch kein offener Brenner gebraucht werden,

In der Nähe entzündlicher Gegenstände müssen die Brenner mit Gläsern und Drahtschirmen versehen werden.

Ueber Lichtern, welche weniger als 60 Centimeter unter der Decke brennen, sind die Hitze ableitende, von der Decke etwa 6 Centimeter abstehende Metallplatten anzubringen.

Bewegliche Lampen: wie Wandarme u. s. w. sind thunlichst so zu befestigen daß sie brennbaren Stoffen, Vorhängen, hölzernen Bekleidungen u. s. w. nicht nahe kommen.

Enggeschlossene Räume, wie Schaufenster u. s. w., welche mit Gas beleuchtet werden sollen, müssen mit einer genügenden Ventilation versehen sein.

Alle Beleuchtungs- und Feuerungsgegenstände, wie Lampen, Kochapparat zc. müssen von solcher Beschaffenheit und so befestigt sein, daß dieselben bei regelmäßigem Gebrauche nicht leicht verletzt und dadurch undicht werden können.

§. 18. Das Bezirksamt übt durch die Feuerchaucomission und den Prüfungskommissär die Aufsicht über die bereits bestehenden Gasleitungen aus, und kann — wenn nöthig — auch die bereits geprüften Leitungen jederzeit revidiren lassen.

Sich ergebende Mängel sind so schnell als möglich zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so wird das Bezirksamt der Direction des Gaswerkes die Befehle erteilen, die Zuleitung auf Kosten des Säumigen abzusperren und ihm die Benützung des Gases zu entziehen.

§. 19. Der Prüfungskommissär hat für die vorzunehmenden Untersuchungen von den Besitzern der zu prüfenden Leitungen folgende Gebühren in Anspruch zu nehmen:

für 1—10 Flammen	3 Mark	für 30—60 Flammen	5 Mark.
„ 10—30	4	„ 60—100	6

für jede weiteren 50 Flammen 50 Pfennige weiter.

Der Vorfertiger der Leitung hat auf Verlangen des Prüfungskommissärs bei der Untersuchung zugegen zu sein und die nöthigen Geräthe, als Leitern u. s. w., sowie etwa erforderliche Hilfsmannschaft nach Angabe des Prüfungskommissärs zu stellen. Für die in Art. 18 vorgesehene außerordentliche Revision bereits geprüfter Leitungen ist von Seiten des Besitzers nur dann eine Vergütung zu leisten, wenn sich bei der Leitung Mängel vorfinden.

§. 20 Die Gasabnehmer sind für die gehörige Unterhaltung ihrer Gaseinrichtungen, sowie für Einhaltung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bei Gebrauch des Gases verantwortlich und müssen den Mitgliedern der Feuerchaucomission, dem Prüfungskommissär und den Bediensteten des Gaswerks den Zutritt zum Gasmesser und der Röhrenleitung jederzeit gestatten.

§. 21 Durch erfolgte Prüfung und Anerkennung einer Gasleitung von Seiten des Prüfungskommissärs wird der Fertiger derselben seiner Haftbarkeit für gewissenhafte Ausführung und gutes Material nicht entbunden.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach §§. 108 Z 5 und 106 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark und im Falle des §. 368 Z. 4 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### b. Instruction für den Prüfungskommissär.

##### I.

Wenn die Gasleitung von dem Vorfertiger als vollendet erklärt und die Verbindung zwischen dem Gaszähler und der Leitung hergestellt ist hat sich der Prüfungskommissär — und zwar bevor die Röhren einen Anstrich oder irgend welche Bedeckung erhalten haben — zunächst durch eingehende Besichtigung der ganzen Einrichtung zu überzeugen, ob bei deren Ausführung die gegebenen Vorschriften eingehalten worden sind.

## II.

Die Prüfung der Einrichtung hat sodann in nachstehender Weise zu erfolgen:

Zuerst ist in die noch nicht mit dem Gasmesser verbundene Leitung Luft einzublasen. Hat sich der Prüfungscommissär sodann durch Öffnen der Hähnen u. s. w. überzeugt, daß die ganze zu untersuchende Leitung auch wirklich der Probe unterzogen wurde, so läßt er die Öffnungen wieder schließen und die Leitung mit gepreßter Luft bis zu 30 Centimeter Wassersäule füllen. Ergibt sich aus dem langsamen Sinken des Manometers, daß ein größeres Leck in der Leitung nicht vorhanden ist, so kann die Leitung durch Verbindung mit dem Gasmesser mit Gas gefüllt werden. Können die kleinen Undichtheiten weder durch den Geruch des ausströmenden Gases, noch durch Befuchten mit Wasser aufgefunden werden, so können dieselben durch Ableuchten der Leitung bei möglichst gedämpftem Lichte aufgesucht werden.

Zeigt sich jedoch ein sehr rasches Sinken der Wassersäule, so sind die Lecken Stellen — bevor Gas in die Leitung eingelassen wird — aufzusuchen und zu verbessern.

In allen Lokalen, in welchen das Ableuchten feuergefährlich erscheint — insbesondere in den Lokalen, in welchen nach §. 17 der ortspolizeilichen Vorschrift (Gaseinrichtungen betreffend) offene Flammen überhaupt nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen gehalten werden dürfen, ist das Ableuchten der Leitungen nicht statthast; die Undichtheiten müssen hier in anderer Weise aufgesucht werden.

Ueberhaupt ist beim Ableuchten der Leitung die größte Vorsicht anzuwenden.

Nach jedem Ableuchten ist der Haupthähnen der Leitung wenigstens 5 Minuten lang geschlossen zu halten, während gleichzeitig die Hähnen an den Brennern geöffnet sind.

Schließlich ist nochmals eine Manometryprobe und zwar in der Weise vorzunehmen, daß nachdem sämmtlichen Hähnen geschlossen sind, der vorhandene Gasdruck, oder — wenn die Spannung der Luft auf 5 Centimeter Wassersäule hergestellt ist — der Luftdruck mindestens während 5 Minuten genau beobachtet wird; ein merkliches Sinken des Druckes darf sich während dieser Zeit nicht zeigen.

Bei größeren Leitungen kann statt dieser Probe auch eine solche durch Beobachtung des Zeherrades des Gasmessers vorgenommen werden; hier darf während der Beobachtungsdauer von wenigstens einer halben Stunde, eine merkliche Bewegung des Zeherrades nicht stattgefunden haben. Jedemfalls darf der gefundene Gasverlust nicht mehr als  $\frac{1}{1000}$  der Gasmenge betragen, welche sämmtliche eingerichtete Flammen bei vollen Brennern in einer Stunde verzehren würden.

Zeigt sich bei der Prüfung, daß ohne wesentliche Verbesserungen oder Veränderungen an der Leitung deren Benützung Gefahr bringen könnte, so hat der Prüfungscommissär das Gaswerk hievon sofort zu benachrichtigen, damit dieses durch sicheren Verschluss des Hähnes vor dem Gasmesser, die Benützung der Leitung vor erneuter Prüfung unmöglich macht.

## III.

Ueber das Ergebnis der Prüfung setzt der Prüfungscommissär das Bezirksamt in Kenntniß und stellt zugleich die geeigneten Anträge.

(Prüfungscommissär ist zur Zeit: Ingenieur Franz Reichard dahier.)

## 2. Sicherheitsmaßregeln bei Bauarbeiten.

(§. 367, Ziff. 14 R.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 8. Februar 1865 und Zusatz zu derselben vom 13. Juni 1874. Tagblatt Nr. 54 und 165.

Wer an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten Arbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betreffenden Baulichkeit Warnungszeichen und zwar am Tage Laternen, bei der Nacht mit brennendem Licht versehene Laternen aufzustellen. Die Laternen müssen das Trottoir von der Hauptfacade bis zur Kandelrinne absperrn. In der Mitte der Querlatte ist als Warnungszeichen ein Besen oder ein Strohwiß anzubringen.

## 3. Errichtung der Abtrittgruben, Abtritte, Versenklöcher, Dung- und Jauche-Gruben.

1. Auszug aus der Verordnung vom 27. Juni 1874 über Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit.  
(§§. 87a. und 116 des V.-St.-G.-B.)

## §. 1.

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Excremente, sofern diese nicht in Folge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamte für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.
2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 Meter von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnenstächten) und Wasserleitungen entfernt sein.

3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht, gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden, dürfen nicht mehr benützt werden.
  4. Behufs Ausbesserung der nöthigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter vollzeitlicher Aufsicht unterzogen werden.
  5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Ueberfließen des Inhaltes nicht zu befürchten ist — Regen-, Ablaufwasser jeder Art, Haushaltungsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.
  6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Excremente in den Wohngebäuden und deren näheren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln, auf Dingerstellen ausgeleert werden.
  7. Abtritte sollen in der Regel in einem besonderen Anbau über der Grube errichtet werden. In solchen Abritten soll eine wasserdichte Abtrittsröhre angebracht und 3 Centimeter von den Wänden und Mauern entfernt, mit möglichst senkrechtem Abfall bis zu der Grube soweit herabgeführt werden, daß sie bei mittlerem Stande der Grubenflüssigkeit unter deren Niveau mündet. Nach oben soll die Abtrittsröhre über das Dach des Abtritts geführt und mit einem Hut versehen werden.
- §. 3. Alle Düngrkstätten, Pfußlöcher und dergl. müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 Meter entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfußlöcher zc. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkandeln und Abtrittsröhren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngrkstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngrkstätten, Pfußlöcher abfließen kann.

Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.

Uebelriechende, ekelhafte der Gesundheit, durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachtheiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Excremente überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis von dem Bezirksrathe erteilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Excremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche u. s. w. abgeleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

§. 6. Die zur Ableitung von Roth, Abwasser u. s. w. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandlungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Oeffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sichernden Weise verwahrt werden.

Die häusliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortsvollziehbehörde unter Aufsicht des Bezirksamtes geregelt und überwacht.

§. 7. Brunnen (Brunnenschächte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hierzu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinsplatten zu belegern, und mit den für Ableitung des Wassers nöthigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

#### §. 9.

1. Alle Ortsstraßen, öffentliche Plätze, sowie die gegen die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Gemeinden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal, in kleineren Gemeinden mindestens einmal gefegt und gereinigt werden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Entfernung von Unrath, Roth, Staub, Schutt und Abfällen aller Art zu umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen zueleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch Aufschießen von Wasser abgespült werden.
2. Roth, Unrath, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die Ortsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gessoßen werden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für sofortige Säuberung zu sorgen.
3. Zum Ausführen der Abtrittstoffe, flüssigen Düngers, Straßenkoths, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die Straße verunreinigen, dürfen nur wohlbewahrte Behälter, welche nichts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.

§. 10. Der zur Auffüllung von Bauplätzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand- Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen untermischt sein.

§. 11. Neu hergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl in den Stockwerken wie in Keller- wohnungen (Souterrains) oder innerhalb des Daches müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,3 Meter erhalten. In Städten von mindestens 4000 Einwohnern soll die Höhe in den Stockwerken nicht weniger als 2,7, in Souterrains und Halbgeschossen (Entresols) nicht weniger als 2,4 Meter betragen. Ausnahmen können nur bei kleineren Anbauten in bereits vorhandenen Gebäuden, sofern sie nur ein- zelne Räume enthalten oder eine Vergrößerung der anstoßenden Räume in bestehenden Gebäuden be- zwecken, von dem Bezirksamt gestattet werden.

§. 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend aus- getrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermieter strafbar.

## II. Vorschrift vom 21. Januar 1867. Tagblatt Nr. 28.

(§§. 116 P.-S.-G.-B. u. §. 366 Zif. 10 R.-St.-G.-B. 14.)

### A. Abtrittgruben.

§. 1. Neu anzulegende Gruben müssen einen innern Raum von mindestens 1,50 Meter im Viertele oder, wenn rund, von 1,80 Meter Durchmesser, und eine Tiefe im Licht von mindestens 1,95 Meter erhalten.

Die Umfassungen sind, wenn aus Bruchsteinen, mindestens 0,45 Meter stark, wenn aus Backsteinen, 1 Stein stark, unter Verwendung von hydraulischem Mörtel, sorgfältig zu mauern und die innere Fläche nach vorherigem Auskratzen der Fugen des Mauerwerks mit einem mit der Kelle zu glättenden Cementverputz zu versehen.

Zur vollständigeren Sicherung wird empfohlen, die unverputzten Umfassungsmauern mit einem 14 Centimeter oder halben Stein starken Futter aus hartgebrannten, in Cement zu legenden Backsteinen und hierauf anzubringendem gequältem Cementverputz zu versehen.

Jede Grube, deren Umfassung mit dem Fundamentmauerwerk des Gebäudes in unmittelbare Verbindung gebracht wird, muß mit einem solchen Futter versehen werden.

In allen diesen Fällen müssen die Ecken nach einem Halbmesser von 21 Centimeter abgerundet oder auf 30 Centimeter Breite abgeschrägt werden.

Der Boden ist mindestens 12—15 Centimeter stark zu betonieren, hierauf mit Cement abzuglätten oder mit Platten zu belegen. Statt dessen kann auch eine muldenförmige Ausrollung mit hart- gebrannten Backsteinen unter Verwendung von Cement und hierauf anzubringendem, mindestens 3 Centi- meter dickem und zu glättenden Ueberzug von Cement in Anwendung gebracht werden.

In beiden Fällen muß dem Boden Fall gegen die Mitte und außerdem Neigung gegen die Seite des Einsteigschachtes gegeben werden.

Die Fugen zwischen diesen Bodenbelegen und den Umfassungsmauern sind sorgfältig zu dichten. Alle Gruben müssen mit verspundeten und überfalzten Sandsteinplatten, wovon jedoch eine Platte zum Ausheben hergerichtet sein muß, überdeckt werden; oder sind zu überwölben und mit einer Einsteigöffnung von mindestens 75 Cm. im Viertele, oder bei runden Gruben von 90 Centimeter Durchmesser zu versehen. Diese Deffnung ist mit einer Stein- oder gußeisernen Platte möglichst luftdicht zu schließen.

§. 2. Vorhandene, noch gut erhaltene Gruben können bestehen bleiben. Sie sind aber zu entleeren, die Fugen der Mauerwerke sind sorgfältig auszukratzen, diese und die Wandfläche gründlich mit Wasser zu reinigen; hierauf ist das Mauerwerk abzuspitzen und mit Cement zu ver- putzen und zu glätten.

Die Böden solcher Gruben sind, wenn wasserdicht, mit Fall gegen die Seite der Einsteigöffnung umzuplatten, und, wenn nicht wasserdicht, auf die in §. 1 angegebene Weise zu erneuern.

Deckung mit fest aneinander geschlossenen, starken Dielen kann beibehalten werden.

§. 3. Nicht baufällige, aber undichte Gruben. Jede Grube, welche nicht baufällig ist, deren Wandungen aber Flüssigkeit durchlassen, muß mit einem nach §. 1 konstruirten Futter von Backsteinen versehen werden.

Bezüglich des Bodens und der Deckung solcher Gruben gilt die Bestimmung in §. 2 oben.

§. 4. Baufällige Gruben müssen nach den Bestimmungen in §. 1 oben erneuert werden.

§. 5. Gleiches gilt von allen Abtrittsgruben, wenn an den Gebäuden, zu denen sie gehören ein Umbau oder eine Hauptreparatur vorgenommen werden will, oder muß.

§. 6. Jede Abtrittsgrube muß so beschaffen sein, daß sie von außen geleert werden kann.

§. 7. Kein Abwasser von Röhren, Dächern, Brunnen u. dergl. darf in die Abtrittsgrube ein- geleitet werden.

§. 8. Abtrittsgruben, welche nicht mehr zum Gebrauch bestimmt sind, müssen, nach vorgängiger Desinfektion, entleert, gereinigt und zugeworfen werden.



## B. Abtritte.

- §. 1. Jeder Abtritt muß sich in eine Grube entleeren. Zur Errichtung beweglicher Behälter (fosses mobiles) ist besondere polizeiliche Genehmigung nöthig.
- §. 2. In den Landgräben darf weder mittelbar noch unmittelbar ein Abtritt eingeleitet werden.
- §. 3. In und an den Straßen, öffentlichen Anlagen und Plätzen darf kein Abtritt errichtet werden.
- §. 4. Jeder Abtritt muß eine Licht- und Luftöffnung haben von mindestens 0,18 Quadratmeter.
- §. 5. Jede Abtrittsöffnung ist mit einem gut schließenden Deckel zu versehen.
- §. 6. Ist die Verbindung zwischen Abtritt und Abtrittsgrube nicht durch senkrechten Abfall hergestellt, oder mündet das Abtrittsrohr nicht unmittelbar in die Grube, so müssen Rutschen angebracht werden, mit einem Neigungswinkel von mindestens 60 Grad. Dieselben müssen eine muldenförmig ausgearbeitete Bodenplatte von harten Haussteinen erhalten und an den Seiten mit geglättetem Cementverputz oder mit harten Steinplatten gegen Eindringen von Feuchtigkeit sorgfältig verwahrt werden.
- §. 7. Der Anrath muß durch von der Mauer isolirte, wasserdicht zusammengefügte Haupt- und Seitenrohre, aus Material, welches der Rässe und Fäulniß widersteht, geleitet werden. Hölzerne Abtrittschläuche sind nicht zulässig.
- §. 8. Das Hauptrohr muß an der innern Seite des Abtritttraumes angebracht sein und eine Lichtweite von wenigstens 7 Zoll haben.
- Für Abführung der Dünste aus der Abtrittsgrube über das Hausdach hinaus muß geeignete Vorkehrung getroffen werden.
- §. 9. Pissoirs außerhalb der Abtrittsräume müssen durch wasserdichte Leitung mit einer Abtrittsgrube verbunden werden.
- §. 10. Die Bestimmungen in §. 7 und 8 oben finden nur statt bei allen Neubauten von Häusern und bei Einsetzung neuer Rohre.
- §. 11. Bestehende hölzerne, oder schadhafte Abtrittsrohre, deren Reparatur nicht mehr zulässig erscheint, müssen nach Vorschrift der §§. 7 und 8 erneuert werden.

## C. Dung- und Sauchegruben

müssen wasserdicht sein und letztere vollständig gedeckt werden.

## Gemeinschaftliche Bestimmungen.

- §. 1. Bauführer, welche bei neuen Anlagen von Abtrittsgruben, Abtritten, Versenkgruben und Dung- und Sauchegruben, oder bei Reparaturen den bestehenden obigen Vorschriften zuwider handeln, haben nach §. 116 des Polizeistrafgesetzes gleiche Strafe zu gewärtigen, wie die Bauherrn.
- §. 2. Die Herstellung der noch gut erhaltenen Abtrittsgruben (pos. I. §. 2.), die nicht baufälligen, aber undichten Abtrittsgruben (pos. I. §. 3.), die Erneuerung der baufälligen Abtrittsgruben (pos. I. §. 4.), die Herstellung der Dung- und Sauchegruben nach pos. IV., die Zuwerfung der nicht mehr im Gebrauch befindlichen Abtrittsgruben (pos. I. §. 8.), die Verbindung der Abtritte und Gruben oder Herstellung von Rutschen (pos. II. §. 6.), die Einrichtung der Pissoirs nach pos. II. §. 9., die Erneuerung schadhafter Abtrittsrohre nach pos. II. §. 11., hat binnen 6 Monaten von der Verkündung an zu geschehen.
- Die Vorschriften unter pos. I. §. 6., §. 7., pos. II. §. 1, 2, 3, 4, 5 entsprechen den seitherigen Bestimmungen der Bauordnung.

## 4. Verwahrung der Privatbrunnen und Wasserleitungsröhren im Winter.

(§. 369 Zif. 8 R.-St.-G.B.)

Vorschrift vom 6. Mai 1874. Tagblatt Nr. 326.

Mit Eintritt der kälteren Jahreszeit sind sämtliche Privatbrunnen hiesiger Stadt mit Stroh einzubinden oder mit einer Holzummüllung zu versehen, und die Wasserleitungsröhren mit Kälber- oder anderen Haaren, Saalband, Kohlenpulver, Stroh, Häcksel, Strohhalm und anderen schlechten Wärmeleitern zu verwahren.

## 5. Kaminsegerlei-Ordnung.

(§ 148 Ziff. 1 der Gewerbeordnung.)

Vorschrift vom 30. November 1875. Tagblatt Nr. 290 Blatt II.

## I.

Jeder Schornstein, der zu einer gewöhnlichen Koch- oder Heizungs-Einrichtung gehört, soll jährlich vier Mal gereinigt werden, Kuchentamine in jedem Vierteljahr ein Mal, Ofen- und soge-

nante russische Kamine, insofern letztere nicht zu Küchen gehören, in den Monaten Februar, April, Oktober und Dezember.

In Bezug auf die öftere Reinigung der Schornsteine, welche den Bäckern, Bierbauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetrieb nöthig sind, ist Folgendes bestimmt:

1. Bäckerkamine sind zu reinigen, wenn täglich mindestens drei Mal gebacken wird, monatlich zweimal; bei den übrigen monatlich einmal.
2. Kochkamine bei Gastwirthen und dergleichen Gewerben monatlich ein Mal.
3. Kamine der Seifensieder mindestens vier Mal höchstens sechs Mal.
4. Kamine in Schreinerwerkstätten zc., welche in starkem Gebrauch sind, monatlich ein Mal.
5. Kamine bei Bierbauern, so lange das Brauen dauert, jeden Monat ein Mal.
6. Bei Staatsgebäuden, Schulen zc., werden die Ofenkamine, so lange geheizt wird jeden Monat gereinigt.

Die zur Ableitung des Rauchs von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen.

## II.

Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und nur mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

## III.

Für das Reinigen der Kamine sind zu bezahlen:

1) für in einstöckiges (d. h. nur durch den obersten Stock führendes steigbares Kamin)	18 Pfennig.
" " zweistöckiges	23 "
" " dreistöckiges	28 "
" " vierstöckiges	34 "
" " fünfstöckiges	40 "
2) für ein einstöckiges sog. russisches Kamin	18 Pfennig.
" " zweistöckiges	23 "
" " dreistöckiges	32 "
" " vierstöckiges	40 "
" " fünfstöckiges	48 "
3) für Befichtigung einer Feuerungsanlage	43 Pfennig,
4) für das Ausbrennen eines einstöckigen Kamines	1 Mark 3 Pfennig'
" " " " zweistöckigen "	1 " 14 "
" " " " dreistöckigen "	1 " 26 "
" " " " vierstöckigen "	1 " 37 "
" " " " fünfstöckigen "	1 " 49 "

Hierbei wird noch bemerkt:

- a. Öffnen und Schließen der Klappe wird nicht besonders bezahlt;
- b. Halbstöcke, Mansarden, Souterrains oder Keller zählen als Stockwerke;
- c. der Kaminfeger stellt die Reinigungsapparate; auch hat derselbe den Ruß aus dem Kamin zu schaffen;
- d. das Begehen des Daches von einem Kamin zum andern ist verboten.

## VI. Straßenpolizei.

### A. Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, Schutz öffentlicher Straßen Plätze und Anlagen vor Beschädigung.

#### 1. Vorschriften über Aufstellung und Lagern von Gegenständen.

(§. 366 Ziff. 9 R.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 53.

§. 1. Wer öffentliche Plätze oder Straßen in hiesiger Stadt zur Lagerung von Materialien zur Aufstellung von Gegenständen oder auf eine sonstige den Verkehr störende Weise auf kürzere oder längere Dauer benützen will, hat, bevor er die Benützung beginnt, polizeiliche Erlaubniß einzuholen.

§. 2. Die Erlaubniß zur vorübergehenden Benützung der genannten Verticlichkeiten wird hiermit im Allgemeinen ertheilt:

- a. den Wirthen zur Aufstellung der bei ihnen eintreffenden Fuhrwerke;

- b. den Schmieden und Wagnern zur Aufstellung der bei ihnen in Arbeit befindlichen Fuhrwerken;
- c. den Küfern zur Aufstellung von Fässern;
- d. zur Lagerung von Steinen und sonstigen Baumaterialien.

Für die unter a bis d genannten Gegenstände bedarf es der Einholung polizeilicher Erlaubniß im einzelnen Falle nicht. Dieselben dürfen jedoch höchstens ein Dritteltheil der Fahrstraßenbreite einnehmen, müssen so aufgestellt sein, daß sie den Straßenverkehr möglichst wenig beschränken und den Zugang zu den benachbarten Häusern nicht erschweren, und müssen endlich vor Eintritt der Dunkelheit an, während der ganzen Nacht, mittelst der Aufstellung besonderer Laternen beleuchtet sein.

## 2. Sonstige Schutzmaßregeln.

(§. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B.)

a. Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 53.

- §. 1. Die Fensterladen zu ebener Erde müssen, so lange sie geöffnet sind, befestigt gehalten werden.
- §. 2. Kellerladen sind geschlossen oder an der Wand befestigt zu halten.
- §. 3. Schläuche dürfen (bei der Ausfüllung von Fässern) nicht über das Trottoir gespannt werden, sondern müssen auf dasselbe aufgelegt werden; während der Arbeit sind die vorgeschriebenen Währungszeichen an dem betreffenden Gebäude anzubringen.
- §. 4. Fässer dürfen nicht durch die Straße gerollt werden.
- §. 5. Das Treiben der Schweine und Kälber durch die Straßen ist verboten.
- §. 6. Das Fahren der Schlitten darf nur mit Geläute geschehen.
- §. 7. Das Werfen von Schneebällen in der Stadt ist untersagt; ebenso das Schleifen, Schlittschuhlaufen und das Führen von Handschlitten auf den Fußwegen.

Eis Schleifen auf den Fußwegen sind von den betreffenden Hauseigenthümern sofort zu beseitigen

b. Vorschrift vom 5. Mai 1875. Tagblatt Nr. 128.

Store vor den Fenstern des ersten Stockwerkes müssen über der Wegfläche einen freien Durchgang von 2 Mtr. 10 Ctm. Höhe gewähren.

## 3. Anlage der Trottoirs.

(§. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 52.

§. 1. In sämtlichen Straßen hiesiger Stadt, welche für den allgemeinen Verkehr eröffnet sind, müssen auf Kosten der Hauseigenthümer die Seitenwege mit Trottoirsteinplatten belegt und von denselben an bis an die Rinnen gepflastert werden.

Die Bordsteinanlage geschieht auf Kosten der Stadtkasse; es haben jedoch die Hauseigenthümer die Hälfte der Kosten für die Herstellung der Rinnen zu bezahlen.

Den Hauseigenthümern ist gestattet, vor der Einfahrt anstatt Platten Trottoirpflaster I. Klasse machen zu lassen.

Die Platten müssen oberhalb eben und geflächt, vier Zoll dick sein, und ohne Berücksichtigung des Sockels von der Mauerflucht des Hauses an gerechnet, folgende Länge haben:

- a) in der Langenstraße 1,95 Meter,
- b) in der Blumen- und kleinen Herrenstraße 1,50 Meter,
- c) in der Spitalstraße (von der Kronen- bis Waldhornstraße), ferner in den beiden Straßen hinter der Stadtkirche und dem Rathaus 1,20 Meter,
- d) in der Durlacherthorstraße zwischen 0,90 bis 1,50 Meter,
- e) in der Quierstraße zwischen 0,90 bis 1,20 Meter,
- f) in der Müppurrerstraße zwischen 0,75 bis 1,35 Meter,
- g) in den übrigen Straßen, mit Ausnahme der kleinen Spitalstraße, des Brunnengäßchens und der Insel, wo keine Platten gelegt werden können, 1,80 Meter.

Wo die Mauerflucht von der allgemeinen Straßenflucht zurücksteht, muß die Länge der Platten um das mehr betragen, als der ebenfalls mit Platten auszufüllende Raum zwischen der Straßen- und Mauerflucht beträgt.

§. 2. Eine Befreiung von der im §. 1, Abf. 1, genannten Verbindlichkeit kann nach Ermessen der Baupolizeibehörde ganz oder theilweise bei größeren Gartenanlagen eintreten; auch kann nach Ermessen dieser Behörde die Frist zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit in Straßen, welche noch im Aufbau begriffen sind, erstreckt werden.

§. 3. Das Plattenlegen ist nach dem von dem Stadtbauamt anzugebenden Niveau und unter Beobachtung der von derselben Stelle in den Fällen des §. 1 d, e und f noch näher zu bestimmenden Länge dem Eigenthümer überlassen.

Das Pflastern und Rinnenlegen kann durch die Stadt ausgeführt werden, welche alsdann den Kostenaufwand von dem Eigenthümer zu erheben hat. Jedenfalls ist aber bei dem Pflastern und Rinnenlegen nach Anordnung des Stadtbauamts zu verfahren.

§. 4. Trottoir und Pflaster des Seitenwegs bis zur Mitte der Rinne müssen von dem Eigenthümer nach Anordnung der Polizeibehörde in gutem Stand erhalten werden.

Ist bloß eine Aufbesserung der Trottoirplatten nöthig, so ist die Länge der bereits vorhandenen Platten des betreffenden Hauses als Norm anzunehmen.

Ist aber eine Erneuerung sämmtlicher Platten oder des größten Theils derselben an einem einzelnen Haus nothwendig, so ist die Normallänge des §. 1 einzuhalten; in letzterem Falle sind die noch brauchbaren Platten durch Ansetzung von Friesen an der Mauerflucht zu verlängern.

§. 5. Wenn die Stadt auf ihre Kosten die Fahrbahn oder das Seitenpflaster und Rinne umpflastern läßt, müssen solche Trottoirplatten, welche die Normallänge des §. 1 nicht haben, entweder durch Ansetzung von Friesen an der Mauerflucht, oder wenn sie völlig unbrauchbar wären, durch Erneuerung derselben von dem Eigenthümer auf seine Kosten auf diese Normallänge gebracht, und wenn die Platten nicht in gehörigem Niveau liegen, gemäß diesem umgelegt werden.

Wird bei dieser Umpflasterung das Niveau verändert und müssen in Folge dessen die vorhandenen Platten höher oder tiefer gelegt werden, so hat die Stadtkasse die Kosten dieses Umlegens auf sich zu nehmen. Ergibt sich bei dieser Niveauveränderung, daß ein Theil der vorhandenen Trottoirs bereits nach §. 4 einer Verbesserung bedürftig ist, so hat der Hauseigenthümer statt des unbrauchbaren neues Material (Platten und Pflaster vor den Einfahrten) auf seine Kosten beizuschaffen.

In gleicher Weise wird das Trottoirpflaster und die Rinne auf Kosten der Stadtkasse umgelegt.

§. 6. Bei Häusern, bei denen einzelne größere Theile vorpringen, bleibt hinsichtlich der Erneuerung der Trottoirplatten besondere Genehmigung vorbehalten.

§. 7. Wenn bei Ausbesserung der Trottoirplatten das angrenzende Pflaster aufgebrochen werden muß, so ist dasselbe von dem Eigenthümer sogleich wieder herstellen zu lassen.

§. 8. Die Kanäle, welche das Wasser aus den Häusern in die Straßenrinnen führen, müssen so gebaut werden, daß dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht gefährdet wird.

Es steht dem Eigenthümer frei, diese Kanäle entweder unter den Trottoirplatten oder in gleicher Höhe mit denselben und zwar letztern Falls muldenförmig mit schwacher Höhlung zu bauen.

Die bereits bestehenden Kanäle, welche eine andere Form haben, müssen mit starken Dielen belegt, und so unterhalten werden. Sie dürfen über die Trottoirfläche nicht hervorstehen.

§. 9. Die Deckung der Abzugsrinnen vor den Einfahrten soll aus Flecklingen bestehen, welche stets in gutem Stand erhalten werden müssen.

#### 4. Schutz der öffentlichen Anlagen.

(§. 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

##### a. Schloßplatz.

Verordnung Großh. Hofdomänen-Intendanz vom 18. April 1866. Tagblatt Nr. 131.

Auf dem Schloßplatze ist, außer dem, was durch die allgemeinen polizeilichen Vorschriften untersagt ist, insbesondere verboten:

1. die eingefriedigten Rasenplätze, Raseneinfassungen und Pflanzungen zu betreten, die Einfriedigungen zu übersteigen oder zu beschädigen und innerhalb derselben mit kleinen Wagen zu fahren;
2. Zweige, Blüten u. abzubrechen;
3. Bänke, Pflanzenkästen zu verunreinigen, zu beschädigen oder von den ihnen angewiesenen Plätzen zu verstellen;
4. Fische zu fangen;
5. die Bassins zu verunreinigen;
6. auf den Bänken zu liegen;
7. alles Schreien, Lärmen, Werfen mit Steinen u. s. w.
8. Hunde in die Einfriedigung der Rasenplätze und Anlagen einzulassen.

Dem Publikum wird der Schutz der Gärten auf dem Schloßplatz in der Weise empfohlen, daß man jeden Besucher desselben ersucht, für die Erhaltung der bestehenden Ordnung zu sorgen und etwaige Beschädigungen der Gartenbehörde oder dem Aufsichtspersonal zur Kenntniß zu bringen. Uebertretungen werden nach §. 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. bestraft.

## b. Schloßgarten.

Verordnung Großh. Hofdomänen-Intendanz vom 18. April 1866. Tagblatt Nr. 131.

Der Schloßgarten ist für alle Spazierengehende täglich von früh Morgens bis zur einbrechenden Nacht geöffnet.

Es ist aber in demselben, außer dem, was durch die allgemeinen polizeilichen Vorschriften unterlagt ist, insbesondere verboten:

1. die Rasenplätze, Raseneinfassungen und Pflanzungen zu betreten, die Einfriedigungen zu übersteigen oder zu beschädigen;
2. Pflanzen, Zweige, Blüten, Früchte zc. abzubrechen;
3. Gebäude, Mauern, Geländer, Bassins zc. zu verunreinigen;
4. Bänke, Kunst- und andere Gegenstände zu verunreinigen, zu beschädigen oder von den ihnen angewiesenen Plätzen zu verstellen;
5. auf den Bänken zu liegen;
6. große Körbe, Säcke, Holz zc. durch den Garten zu tragen;
7. Kinder ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen;
8. Hunde, die nicht angebunden, mitzunehmen;
9. Tabak zu rauchen;
10. Vögel zu fangen oder Vogelnester auszuheben;
11. Das Fahren und Reiten.

Dem Publikum wird der Schutz des Gartens in der Weise empfohlen, daß man jeden Besucher desselben ersucht, für die Erhaltung der bestehenden Ordnung zu sorgen und etwaige Beschädigungen der Gartenbehörde oder dem Aufsichtspersonal zur Kenntniß zu bringen.

Uebertretungen werden nach §. 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. bestraft.

## c. Friedrichsplatz.

Vorschrift vom 8. Mai 1871. Tagblatt Nr. 128.

Auf dem Friedrichsplatz ist außer dem, was durch die allgemeinen polizeilichen Vorschriften untersagt ist, insbesondere verboten:

1. Die eingefriedigten Rasenplätze, Raseneinfassungen und Pflanzungen zu betreten, die Einfriedigungen zu übersteigen oder zu beschädigen and innerhalb derselben mit kleinen Wagen zu fahren.
2. Zweige, Blüten zc. abzubrechen.
3. Bänke zu verunreinigen, zu beschädigen oder von den ihnen angewiesenen Plätzen zu verstellen.
4. Auf den Bänken zu liegen.
5. Alles Schreien, Lärmen, Werfen mit Steinen u. f. w.
6. Hunde in die Einfriedigung der Rasenplätze und Anlagen einzulassen.

Uebertretungen werden nach §. 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. bestraft.

## d. Anlagen im Sallenwäldchen.

(§. 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.)

Vorschrift vom 23. Juli 1874. Tagblatt Nr. 202.

§. 1. Das Befahren des Weges zwischen der Beierheimer Allee und Ettlinger Landstraße ist nur mit Chaisens und unbeladenen Lastwagen gestattet.

§. 2. Verboten ist:

1. Auf dem Fußweg zu reiten;
2. Bänke von den ihnen angewiesenen Plätzen zu verstellen oder zu verunreinigen;
3. auf den Bänken zu liegen;
4. alles Lärmen, Werfen mit Steinen u. f. w.;
5. das Fegen von Hunden auf die in den Bassins befindlichen Schwäne, Enten u. f. w.

Zu widerhandlungen werden gemäß §. 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## e. Anlagen innerhalb des Mühlburger Thores.

Vorschrift vom 14. Juli 1871. Tagblatt Nr. 194.

In den Anlagen innerhalb des Mühlburgerthores ist, außerdem was durch die allgemeinen polizeilichen Vorschriften untersagt ist, insbesondere verboten:

1. auf dem Fußwege zu reiten;
2. die eingefriedigten Rasenplätze, Raseneinfassungen und Pflanzungen zu beschädigen und innerhalb derselben mit kleinen Wagen zu fahren;
3. Zweige, Blüten zc. abzubrechen;

4. Bänke zu verunreinigen, zu beschädigen oder von den ihnen angewiesenen Plätzen zu verstellen
  5. auf den Bänken zu liegen;
  6. alles Schreien, Lärmen, Werfen mit Steinen &c.
- Uebertretungen werden nach §. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. bestraft.

#### f. Friedhöfe.

Vorschrift vom 4. Dezember 1874.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze der Anlagen in den Friedhöfen der Stadt Karlsruhe wird auf Grund des §. 96 des Polizeistrafgesetzbuchs, mit Zustimmung des Gemeinderaths und Genehmigung Großh. Herrn Landes-Commissärs verboten:

1. die Grabstätten und die dazu gehörigen Pflanzungen zu betreten oder zu beschädigen;
  2. Zweige, Blüthen und dergleichen von den Pflanzungen in den Anlagen und auf den Gräbern abzubrechen (dergleichen ist nur nahen Angehörigen der Verstorbenen an den Gräbern der letzteren gestattet);
  3. Hunde in den Friedhof mitzubringen;
  4. innerhalb des Friedhofs zu rauchen;
  5. Alles Schreien, Lärmen und anderer derartiger Anflug;
  6. Endlich ist untersagt, mit Traglasten durch den alten Friedhof zu gehen.
- Die Anlagen in den Friedhöfen werden dem Schutze des Publikums empfohlen und jeder Besucher derselben wird ersucht, etwa vorkommende Ungehörigkeiten zur Kenntniß des Aufsichtspersonals oder der Polizeibehörde zu bringen.

#### 5. Schutz der Gehwege in der Umgebung der Stadt.

Vorschrift vom 10. Juni 1874. Tagblatt Nr. 163.

Das Fahren mit Fuhrwerk, Reiten und Viehtreiben auf den Gehwegen in der Umgebung der Stadt ist verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit Geld bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### 6. Verbot des Reitens und Fahrens auf den Seitenwegen der Mühlburger Landstraße. (§. 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B.)

Vorschrift vom 20. November 1874. Tagblatt Nr. 324.

Das Fahren mit Fuhrwerken jeder Art, sowie das Reiten und Viehtreiben auf den Seitenwegen rechts und links von der Mühlburger Landstraße (insbesondere auch auf dem seitherigen sog. Reitwege ist vom Mühlburgerthor an bis zum Schützenhause verboten.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 366 Ziff. 10 des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### 7. Betreten des Exercirplatzes.

(§. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 12. Juni 1871. Tagblatt Nr. 162.

§. 1. Während der Exercierübungen ist das Begehen des Exercierplatzes im Hardtwalde, sowie das Reiten und Fahren auf diesem Platze verboten.

Zum Verkehre zwischen Karlsruhe und den Rheinorten, oder umgekehrt, kann während dieser Zeit die Richtung nördlich oder südlich dem Wald entlang über den Platz eingeschlagen werden.

Das Lauflassen von Hunden ist während der Exercierübungen ebenfalls untersagt.

§. 2. Uebertretungen werden nach §. 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzes bestraft.

#### 8. Offenlassen der Parkthore des Großh. Wildparks.

(§. 145, Ziff. 3 P.-St.-G.-B.)

Vorschrift vom 15. Juni 1860. Tagblatt Nr. 165.

§. 1. Das Offenlassen der Thore des Großh. Wildparks nach deren Benützung ist untersagt.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden nach §. 145 Ziffer 3 des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet.

### B. Reinhaltung der Straßen etc.

(§. 128 P.-Str.-G.-B.)

#### 1. Allgemeines.

Vorschrift vom 18. Mai 1870. Tagblatt Nr. 150.

Verbot der Verunreinigung.

Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze hiesiger Stadt wird auf Grund des §. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## 2. Einige besondere Vorschriften.

Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 50.

§. 1. Der Ablauf von Mistlache und Urin aus den Viehställen und ebenso der Ablauf der Flüssigkeiten aus den Abtritten und sog. Winkeln in die Straßenrinnen ist verboten.

Das gleiche Verbot gilt für Blut und andere, die Straßen verureinigende, oder üble Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten. Diese letztern dürfen nur zur Nachtzeit von 11 Uhr an abgelassen werden und sind die Rinnen sodann mit klarem Wasser zu reinigen.

§. 2. Es ist verboten, Wäsche an den Straßen und öffentlichen Plätzen innerhalb der Stadt zu trocknen und ebenso unreine Kleidungs- und Bettstücke und dergl. an Straßen und öffentlichen Plätzen auszuhängen oder auf den Dächern auszulegen.

§. 3. Es ist verboten, Geflügel auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen herumlaufen zu lassen.

§. 4. Es ist verboten, Schutt, Unrath und dergl. in den Landgraben zu schaffen.

§. 5. Das Ausführen von Dung aus der Stadt ist nur bis Morgens 10 Uhr gestattet.

## 3. Brunnschalen in den Hofgebäuden.

Verordnung Großh. Hofdomänen-Intendanz vom 12. April 1870. Tagblatt Nr. 124.

Die Brunnschalen in und bei den Hofgebäuden sind nur zur Aufnahme des Tropf- und Ueberlaufwassers bestimmt. Jede Verunreinigung derselben durch Einschütten von Schenk- und Pukwasser oder durch sonstige Abfallstoffe etc. wird auf Grund des §. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B. bei Strafe verboten.

## C. Straßenreinigung.

(§. 366 Ziff. 10 R.-Str.-G.-B.)

### 1. Allgemeines.

Vorschrift vom 8. Februar 1865. Tagblatt Nr. 50.

§. 1. Jeder Grund- und Gebäudeeigenthümer oder der von ihm bestellte und der Polizeibehörde von ihm namhaft gemachte Bevollmächtigte ist verbunden, die Straße, soweit seine Eigenschaft an dieselbe grenzt, in reinlichem Zustande zu erhalten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die gepflasterten sowie auf die ungepflasterten Straßen und zwar über den Fußweg (Trottoir) bis zur Mitte der Fahrbahn, und, wo Straßen sich schneiden, bis an den Mittelpunkt der durch die Straßenecken gebildeten Vierecke.

Pflicht der Stadtgemeinde ist es, von den ungepflasterten Straßen den Staub und Koth abziehen zu lassen und die öffentlichen Plätze rein zu halten.

§. 2. Im Sommer sind die (gepflasterten und ungepflasterten) Straßen vor dem Rehren mit frischem Wasser zu begießen.

An heißen und trockenen Tagen hat das Begießen 2 Mal des Tags, Morgens vor 7 Uhr und Abends 6 Uhr zu geschehen.

Für das Begießen haben und zwar künftighin auch bezüglich der ungepflasterten Straßen, die Grund- und Gebäudeeigenthümer in dem Umfang, in welchem sie nach §. 1 zur Reinhaltung der Straßen verpflichtet sind, auf ihre Kosten Sorge zu tragen.

§. 3. Im Winter treten folgende Anordnungen ein:

a. Die Grund- und Gebäudeeigenthümer sind gehalten, die Fußwege von Schnee und Eis zu reinigen, und wenn Glätteis entsteht, mit Sand oder Asche gehörig zu streuen.

Das Streuen hat, wenn das Glätteis während des Tages oder Abends sich bildet, sogleich, wenn es sich während der Nacht bildet, mit einbrechendem Tage zu geschehen.

b. Die Eigenthümer der Gehäuser sind überdies verpflichtet, von der Ecke ihres Hauses bis zur Mitte der Fahrstraße durch Entfernen des Schnees einen Weg offen zu halten und bei Glätteis ihn zu bestreuen.

c. Die Straßenrinnen dürfen, sobald die Kälte den Gefrierpunkt übersteigt, zum Wasserablauf nicht mehr benützt, vielmehr muß das Wasser in Gefäßen aus den Häusern in die Abzugsbohlen gebracht werden, welche letztere offen zu halten sind.

Dies gilt auch von den Gewerbetreibenden, welche der Rinnen zur Abführung größerer Wassermengen bedürfen.

d. Sobald gelindes Wetter eintritt, so haben, falls die Straßen mit Schnee und Eis bedeckt sind, die Grund- und Gebäudeeigenthümer Rinnen zur Ableitung des Wassers zu machen und wenn Thauwetter eintritt, bis in die Mitte der Straße den Schnee aufzunehmen, das Eis aufzubauen und fortzuschaffen.

e. Bei der Anhäufung so großer Massen Schnee, daß die gewöhnliche Reinigung nicht mehr ausreicht, hat — auf vorausgegangene besondere Anordnung der Polizeibehörde — die Stadtgemeinde auf ihre Kosten die Fahrwege zu bahnen und auf den öffent-

lichen Plätzen die Verbindungswege für Fußgänger — nach Bestimmung der Polizeibehörde — herzustellen. Sache der Grund- und Gebäudeeigenthümer dagegen ist es, die Fußwege der Straßen in der für den ungehemmten Verkehr erforderlichen Weise offen zu halten.

- f. Die Abführung der Schnee- und Eismassen von den Straßen und öffentlichen Plätzen erfolgt in dem unter e erwähnten Falle durch die Stadtgemeinde, welche die Kosten aus der Stadtkasse vorschießt und durch Zuschlag bei der nächsten Beleuchtungsumlage den Erbsatz von Grund- und Gebäudeeigenthümern erhebt.

Die Reinigung der Höfe von Schnee und Eis bleibt auch in diesem Falle Sache der betreffenden Eigenthümer. Schnee und Eis dürfen nicht auf die Straße gelagert werden.

## 2. Zeit der Reinigung.

Vorschrift vom 19. Oktober 1866. Tagblatt Nr. 289.

§. 1. Die Straßenreinigung hat Dienstag, Donnerstag und Samstag, wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt, jeweils Tags zuvor, und zwar in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) Morgens 6 bis 7 Uhr, in den Wintermonaten (1. Oktober bis 31. März) Morgens von 7—8 Uhr zu geschehen.

Die Abzugsgräben müssen täglich und zwar im Sommer Morgens von 6 bis 7 Uhr und im Winter Morgens von 7 bis 8 Uhr gereinigt und mit frischem Wasser ausgeschwenkt werden. Der Straßentoth darf nicht in die Abzugsdohlen gefehrt, sondern muß weggebracht und mittelst der zur Aufnahme umherfahrenden Wagen beseitigt werden.

## D. Entleerung der Abtrittsgruben, Abholung der nicht in Gruben gehörigen Haushaltungsabfälle.

(§. 366 Biff. 10 R.-Str.-G.-B.)

1. Vorschrift vom 4. Juni 1867. Tagblatt Nr. 153.

(Allgemeines.)

§. 1. Die Polizeibehörde bestellt

- a. zur Vornahme der Entleerung sämmtlicher Abtrittsgruben, wie solche im §. 3 bezeichnet sind,
- b. zur Begbringung aller Haushaltungsabfälle und des Straßentoths und
- c. zur Reinigung der unterirdischen Abzugsdohlen

die geeigneten Personen, deren Namen öffentlich verkündet werden wird.

§. 2. Die Vornahme der genannten Arbeiten durch andere als die hiezu bestellten Personen ist untersagt.

§. 3. Die Entleerung aller Abtrittsgruben in der Stadt Karlsruhe und in der Umgebung auf städtischer Gemarkung darf nur mittelst Anwendung der Saugpumpen erfolgen.

Ausgenommen bleiben die Gruben im Großherzoglichen Schloß und dazu gehörenden Gebäulichkeiten.

Die Saugpumpen müssen so beschaffen sein, daß die Arbeit in vollständig geruchloser Weise und ohne jede Verunreinigung der Umgebung vollzogen wird. Gleiches gilt hinsichtlich der zur Abfuhr zu verwendenden Fässer.

Sämmtliche zur Arbeit verwandten Gerätschaften müssen ein anständiges Aeußere haben.

§. 4. Die Vorschrift im Absatz 1 des §. 3 findet in so lange statt, als die Besitzer solcher Pumpen die Verbindlichkeit übernehmen, die Entleerung nur gegen den Bezug des Inhalts der Gruben und ohne jede weitere Vergütung zu besorgen.

§. 5. Die Entleerung der Gruben hat zu geschehen, sobald solche über  $\frac{2}{3}$  angefüllt sind, und ist es Sache der Eigenthümer, zu diesem Zweck den Besitzern der Pumpen hiernach Anzeige zugehen zu lassen.

§. 6. Die Entleerung kann zu jeder Jahreszeit stattfinden und sowohl bei Tag als zur Nachtzeit — letzteres nicht nach 11 Uhr.

§. 7. Der bei jeder Entleerung, auch mit der Saugpumpe, in der Grube verbleibende Bodensatz, ist von den Besitzern der Pumpen, nach vollständiger Desinfection, in geeigneten, jeden Geruch und Verunreinigung ausschließenden Gefäßen wegzuschaffen.

§. 8. Finden sich in einer Grube Schutt, Scherben oder sonstige Gegenstände, welche der Polizeivorschrift vom 19. Oktober 1866 zuwider eingeworfen wurden und welche mit der Pumpe



nicht zu entfernen waren, so hat deren Beseitigung, nach vollständiger Desinfektion, durch den Eigenthümer unverzüglich zu geschehen, und zwar in der Zeit von 11 Uhr Abends bis Tagesanbruch.

§. 9. Den Eigenthümern der Gruben ist gestattet, den Grubenhalt zur Verwendung in eigenen oder gepachteten, beim Hause gelegenen Hausgärten oder auf auswärtige (eigene oder gepachtete) Grundstücke verbringen zu lassen; jedoch Ersteres nur nach vollständiger Desinfektion und vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde.

Die Verbringung auf auswärtige Grundstücke und die Entleerung zu diesem Zweck darf nur in der im §. 3 erwähnten Weise geschehen.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß §. 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. mit Strafen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

§. 11. Diese Vorschrift tritt vom 15. Juni an in Wirksamkeit.

## 2. Vorschrift vom 19. Oktober 1868. Tagblatt Nr. 287.

(Rehrichteinwerfen.)

Die Einwerfung des Straßenkehrichts, der Hausabfälle, z. B. Scherben, Lumpen, Steinkohlensasche (oder anderer fester Körper) in die für Abtritte bestimmten Senkgruben ist verboten.

## 3. Vorschrift vom 8. Dezember 1874. Tagblatt Nr. 340 Blatt III.

(Kohlenbehälter und Abfallkisten.)

§. 1. Die Einwohner hiesiger Stadt sind verpflichtet, die Hausabfälle (Steinkohlensasche, Scherben, Lumpen etc.) sowie den Straßenkehricht in besonderen Behältern aufzubewahren, welche an den für Straßenreinigung bestimmten Tagen (Ortsb. Vorsch. vom 19. October 1866) von dem Personal des Abfuhrunternehmers entleert werden.

§. 2. Diese Behälter sind an den genannten Tagen innerhalb des Hauses zu ebener Erde aufzustellen.

§. 3. Die Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter (Hausmeister) sind verpflichtet, auf die jeweilige Benachrichtigung über die Ankunft des Abfuhrwagens dafür zu sorgen, daß das Personal des Abfuhrunternehmers die Hausthüre offen findet.

§. 4. Die Abfuhrunternehmer und deren Beauftragte sind gehalten, jeden Dienstag, Donnerstag u. Samstag alsbald nach der durch §. 1 der Ortsb. Vorsch. vom 19. October 1866 für Straßenreinigung festgesetzten Stunde die zur Abfuhr dienenden Wagen durch alle Straßen der Stadt fahren zu lassen.

§. 5. Dieselben sind verpflichtet, in jedem Haus die in §. 1 bezeichneten Behälter abholen, den Inhalt auf den Wagen entleeren und die Behälter wieder an den Abholungsort zurückbringen zu lassen. Von der Verpflichtung des Unternehmers zur Abfuhr sind ausgenommen:

- a. Die Feuerungsabfälle derjenigen Gewerbe, welche unter Benützung eines Dampfkessels oder mit größeren Quantitäten von Feuerungsmaterial betrieben werden, und
- b. alle rein gewerblichen Abfälle wie Metall-, Papier-, Fleischabfälle u. s. w. (siehe §. 1 des Vergleichs vom 14. Februar 1874).

Dagegen erstreckt sich die Abfuhrverbindlichkeit des Unternehmers auf alle Abfälle der Gasthöfe und Wirthschaften.

§. 6. Den Unternehmern und deren Beauftragten liegt ob, dafür Sorge zu tragen, daß während der Fahrt des Wagens alle 50 Schritte ein Signal mit der Glocke gegeben wird.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen Seitens des Publikums oder der Abfuhrunternehmer werden mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft und bleibt der Polizeibehörde vorbehalten, die nöthigen Anordnungen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten auf Kosten der Zuwiderhandelnden zu treffen.

## 4. Vorschrift vom 24. Januar 1868. — Tagblatt Nr. 27.

(Stehenlassen der Abfuhrwagen.)

§. 1. Es ist untersagt, die zur Abfuhr des Inhalts der Abtrittsgruben dienenden Wagen, seien diese gefüllt oder geleert, auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen der Stadt und deren nächster Umgebung längere Zeit stehen zu lassen, als dies zum Zweck der Grubentleerung erforderlich ist.

§. 2. Zuwiderhandlungen werden nach §. 128 des Polizeistrafgesetzes an Geld bis zu 18 Mark bestraft.

## VII. Gewerbepolizei.

### A. Kauf u. Verkauf.

#### 1. Marktordnung.

(§§. 69 und 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung.)

Vorschrift vom 17. Oktober 1862. Tagblatt Nr. 291 und Zusatz hiezu vom 30. September 1873.

Tagblatt Nr. 318.

§. 1. Die Victualienmärkte werden, Sonn- und Festtage ausgenommen, jeden Tag abgehalten und zwar:

1) auf dem Marktplatz am Dienstag, Donnerstag und Samstag.

2) auf dem Ludwigsplatz am Montag, Mittwoch und Freitag.

An Sonn- und Festtagen ist jedoch das Feilhalten von Obst vor und nach vollendetem Vor- und Nachmittagsgottesdienste auf den Marktplätzen gestattet.

§. 2. Die Marktzeit fängt Morgens früh an und endigt Mittags 12 Uhr.

Der Verkauf von Obst darf jedoch auch Nachmittags auf dem Marktplatz noch stattfinden.

§. 3. Von allen zum Verkauf eingebrachten Gegenständen ist das dafür festgesetzte Standgeld und Octroi nach dem an den Stadthoren angeschlagenen Tarif gegen zu empfangende Zeichen, welche dem Marktmeister abgegeben werden müssen, zu entrichten.

§. 4. Sämmtliche auf den Markt gebrachte Waaren müssen auf die für sie je nach ihrer Gattung bestimmten Plätze nach Angabe der Aufsichtsbehörde aufgestellt werden.

Für die Körbe und Fuhrn sind getrennte Plätze bestimmt. Während der Dauer des Marktes dürfen die Plätze nicht gewechselt werden.

An zwei Orten zu verkaufen ist nur denjenigen gestattet, welche Waaren zu Markte bringen denen verschiedene Verkaufsplätze angewiesen sind.

§. 5. Es dürfen nur unverdorbene, unverfälschte und gesunde Waaren zu Markt gebracht werden. Verdorbene Waaren muß der Verkäufer sogleich entfernen, verfälschte und ungesunde werden weggenommen und letztere vernichtet.

Das mit Ueberwachung des Marktes beauftragte Polizeipersonal hat auf solche Waaren sein besonderes Augenmerk zu richten.

§. 6. Auf dem Markte darf kein Anderes, als das deutsche Maas und Gewicht angewendet werden.

§. 7. Die Butter ist durch das Polizeipersonal jeden Markttag nachzuwiegen, und sind diejenigen Verkäufer, deren Waaren zu leicht sind, zur Bestrafung anzuzeigen.

§. 8. Auch den Gewerbetreibenden ist der Verkauf ihrer Waaren auf dem Markte, soweit es der Raum gestattet, erlaubt, und wird die Aufsichtsbehörde denselben ihre Plätze, getrennt vom Viktualienmarkte anweisen.

§. 9. Uebertreter der Marktordnung haben geeignete Geldstrafe und nach Umständen Wegweisung vom Markte zu gewärtigen.

§. 10. Das Polizeipersonal und der von der Gemeindebehörde aufgestellte Marktmeister, an welche sich in Zweifelsfällen zu wenden ist, haben den Vollzug obiger Vorschriften zu überwachen.

§. 11. Den Besitzern von Hunden ist untersagt, ihre Hunde auf den Marktplätzen während der Dauer des Wochenmarktes mitzuführen oder daselbst frei herumlaufen zu lassen.

§. 12. Als Marktplatz gilt der Raum innerhalb der fortlaufenden Reihe der Verkäufer.

§. 13. Zuwiderhandelnde haben neben der Gebühr für Einfangen der frei herumlaufenden Hunde eine Geldbuße bis zu 30 Mark zu gewärtigen.

## 2. Messordnung.

(§. 64 ff. d. D. G.-D. §. 57 P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 2. Mai 1870. Tagblatt Nr. 128.

§. 1. Geschäftsleute, welche die hiesige Messe besuchen, haben sich wegen Zuthellung der erforderlichen Plätze oder Buden an den städtischen Messinspektor zu wenden.

§. 2. Fremde Messbesucher haben sich über ihr Heimathsrecht durch Hinterlegung ihrer Heimathsurkunden auf dem Paphbureau auszuweisen.

§. 3. Der Verkauf in den Messbuden vor Beginn oder nach Beendigung der Messe ist untersagt.

§. 4. An Sonn- und Festtagen dürfen die Verkaufsbuden nicht vor 1/2 12 Uhr Vormittags die Schaubuden nicht vor 3 Uhr Nachmittags geöffnet werden.

§. 5. Vor Aufstellung von Schaubuden und dgl. ist polizeiliche Genehmigung nachzusuchen welche hinsichtlich der auf dem Schloßplatz aufzustellenden Buden nur unter der Voraussetzung ertheilt wird, daß der Aufsteller die Erlaubniß der zuständigen Hofbehörde zur Benützung des Platzes erlangt hat.

§. 6. Buden mit Feuerungseinrichtungen müssen einen feuersicheren Herd haben und von den anderen Buden getrennt stehen.

§. 7. Der Gebrauch von Kohlenpfannen, Kaffeemaschinen und dgl., sowie von offenem Licht ist in den Buden nicht gestattet.

§. 8. Kein Kaufmann, er verkaufe in einer Bude oder in einem Stand, darf die Waaren so aushängen, daß dadurch die Aussicht auf die Bude oder den Stand des neben ihm Verkaufenden gestört wird.

§. 9. Die Inhaber von Buden haben dieselben bevor sie sie verlassen und spätestens um 10 Uhr Abends zu schließen.

§. 10. Das Betreten des Messplatzes ist bei der Sommermesse von Abends 10 Uhr an, bei der Herbstmesse von Abends 9 Uhr an nicht mehr gestattet.

§. 11. Die von der Stadtgemeinde zur Bewachung der Messe während der Nachtstunden aufzustellenden Wächter haben sich zur Vernehmung ihres Dienstes rechtzeitig einzufinden und den ihnen zugewiesenen Bezirk vor Ablauf der Nachtzeit nicht zu verlassen.

Sie werden wegen Versäumung ihrer Obliegenheiten (insbesondere auch wegen Trunkenheit, Einschlafen während der Dienststunden) nach Maßgabe des §. 12 bestraft.

§. 12. Uebertretungen dieser Messordnung werden nach Maßgabe des §. 149 Ziff. 6 der Gewerbeordnung und §. 57 P.-Str.-G.-B. geahndet.

### 3. Verkauf von Backwaaren.

(§§. 73 und 74 der Gewerbeordnung und §. 134a des P.-St.-G.-B.

Vorschrift vom 18. November 1873. Tagblatt Nr. 321.

§. 1. Die Bäcker und Verkäufer von Backwaaren in hiesiger Stadt sind verpflichtet, während der Verkaufszeit die Preise und das Gewicht ihrer Backwaaren, mit Ausnahme von Kuchen und feinem Backwerk, durch einen von außen sichtbaren und mit amtlichem Stempel versehenen Anschlag am Verkaufsort zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 2. Am 1. und 15. jeden Monats sind die Preisansätze mit der Gewichtsangabe bei der unterzeichneten Behörde behufs der Abstempelung einzureichen, und bleiben sodann in der Zwischenzeit mit der Wirkung in Kraft, daß sie von den Verkäufern nicht überschritten werden dürfen.

§. 3. In jedem Verkaufsort muß eine Waage mit den erforderlichen Gewichten aufgestellt sein und die Benützung derselben dem Publikum zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren gestattet werden.

§. 4. Uebertretungen der in §. 1 und 3 getroffenen Anordnungen werden an Geld bis zu 30 Mark, Ueberschreitungen der nach §. 2 angemeldeten Preise an Geld bis zu 60 Mark bestraft.

### 4. Mehlhülle-Ordnung.

(Gesetz vom 18. Dezember 1867 und Vorschrift vom 21. Oktober 1874 — Tagblatt Nr. 301.)

## B. Mieth-Verhältnisse.

### 1. Dienstmannsordnung.

(Deutsche Gewerbeordnung §§. 37, 40, 70, 148 Ziff. 8 und bad. P.-St.-G.-B. §. 134a.)

Vorschrift vom 17. März 1874. Tagblatt Nr. 98.

§. 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sei es auf eigene oder fremde Rechnung gewerbsmäßig dem Publikum seine Dienste anbieten will, hat vor Beginn des Geschäftsbetriebs sein Vorhaben bei der Polizeibehörde anzumelden und seine persönliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb in genügender Weise darzuthun.

§. 2. Außerdem ist der Bewerber gehalten, sobald das Gewerbe ohne Hilfe weiterer Personen auf eigene Rechnung betrieben werden soll, eine Caution von 300 Mark zu hinterlegen.

Wird dasselbe zugleich oder ausschließlich mit Gehilfen oder Theilhabern betrieben, ist eine Cautionssumme von 900 Mark zu stellen.

Die Cautionsstellung muß in der Weise geschehen, daß die Cautionssumme bei der hiesigen städtischen Sparkasse baar einbezahlt und das Sparbuch bei der hiesigen Gemeindeverrechnung hinterlegt wird, welche letztere dasselbe nur mit Zustimmung der Polizeibehörde herausgeben darf.

Mindert sich die Cautionssumme durch Strafen, Schadenersatz u. dgl., ist sie binnen 8 Tagen zu ergänzen. Von denjenigen Personen, welche das Gewerbe mit Theilhabern oder Gehilfen betreiben, ist zugleich mit der Cautionsstellung eine Urkunde auszustellen, in welcher sie für allen Schaden, welchen die Genannten verursachen und für welchen nach den Gesetzen die Letzteren zu haften haben, sich persönlich haftbar erklären.

§. 3. Unterliegt die Zulassung zum Gewerbebetrieb hiernach keinem Anstand, so wird dem Nachsuchenden von der Polizeibehörde ein auf den Namen lautender Ausweis eingehändigt, der einer alljährlichen Erneuerung bedarf.

§. 4. Wer das in Ziff. 1. genannte Gewerbe in Person betreiben will, erhält vom Bezirksamte eine Nummer angewiesen, und hat einen damit versehenen Metallschild auf der linken Seite der Brust offen zu tragen. Dieselbe Nummer nebst der Bezeichnung „Dienstmann“ ist nach näherer Vorschrift des Bezirksamtes an der Kopfbedeckung anzubringen.

§. 5. Das Tragen der vom Bezirksamte genehmigten besonderen Abzeichen eines Dienstmanns-instituts ist allen Dienstmännern, welche nicht zu demselben gehören, untersagt.

§. 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß

er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfalligen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§. 7. Jeder Dienstmann muß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine oder mehrere Controlmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name des Dienstmanns oder des Instituts, Nummer des Dienstmanns zc. zc. und ein bestimmter Geldwerth angegeben ist, und welche jeweils im Ganzen den Betrag der zu entrichtenden Gebühr darstellt.

§. 8. Den Dienstmännern, bezw. ihren Vorstehern ist im Allgemeinen die Wahl ihres Standortes freigestellt, vorbehaltlich der Befugniß der Polizeibehörde, ihnen die zur Verhütung von Collisionen und Störungen erforderlichen Weisungen zu ertheilen, welchen sie unverweigerlich zu folgen haben.

§. 9. Die Bestimmung der Zahl, des Ortes und der Zeitdauer für die auf öffentlichen Plätzen und Straßen zum Gebrauche bei Dienstleistungen aufzustellenden Wagen und Gerätschaften bleibt der Polizeibehörde vorbehalten.

§. 10. Bei Ankunft der Züge haben sich auf dem Hauptbahnhof zwei, auf dem Bahnhof am Mühlburgerthor jeweils einer der Dienstmänner nach einem von der Polizeibehörde periodisch bestimmten Turnus einzufinden.

§. 11. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und bezw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Vortstellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§. 12. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

§. 13. Trunkenheit, sowie grobes, unanständiges Benehmen gegen das Publikum hat sofortige Außerdienstsetzung bis zu 4 Wochen zur Folge.

§. 14. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen, insbesondere Ueberschreitungen der Tarifsätze werden mit Geld bis zu 150 Mark bestraft.

§. 15. Bei wiederholten Ueberschreitungen der Dienstmannsordnung, sowie bei dem Vorhandensein von Thatsachen, welche die Zuverlässigkeit des Dienstmanns in Beziehung auf dessen Gewerbebetrieb in Frage stellen, hat der Dienstmann Untersagung des ferneren Gewerbebetriebs zu gewärtigen:

## Tarif.

### I. Gänge.

Ein einzelner Gang kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräte benützt werden oder nicht.

#### a. Innerhalb des Stadtbezirks,

einschließlich des Durlacher Thores, des Friedhofes, der Augartenstraße, des Thiergartens, des Militär-lazareths, der Clever'schen Bierhalle und der Wörthstraße und einschließlich sämtlicher äußeren Straßen:

1) ohne Gepäck . . . . .	20 Pf.
2) mit 5 Kilo Gepäck . . . . .	30 Pf.
3) " 25 " " . . . . .	40 Pf.
4) " 50 " " . . . . .	50 Pf.

#### b. Außerhalb des Stadtbezirks:

1) mit 5 Kilo Gepäck per Std. 40 Pf., per 1/2 Tag zu 5 Std. 1 M. 40 Pf. per Tag zu 10 Std. 2 M. 80 Pf.	
2) " 25 " " " 50 Pf., " " 1 M. — Pf. " 3 M. 10 Pf.	
3) " 50 " " " 60 Pf., " " 2 M. 10 Pf. " 3 M. 50 Pf.	

Hierbei ist der Hin- und Rückweg einschließlich von 5 Minuten Aufenthalt zurückzulegen:

1) nach Gottesaue . . . . .	in 1 Stunde,
2) " Veierthum und Mühlburg . . . . .	1 1/2 Stunden,
3) " Durlach, Rüppurr und Grünwinkel . . . . .	" 1 "
4) " Ettlingen . . . . .	" 4 "

#### c. Umherführen von Reisenden:

1/4 Std. 30 Pf., 1/2 Std. 50 Pf., 3/4 Std. 60 Pf., 1 St. 70 Pf., 2 St. 1 M. 10 Pf., jede weitere St. 40 Pf.

### II. Sonstige Arbeiten in Haus, Hof, Garten, Magazin zc.

mit eigenen Gerätschaften per Std. 60 Pf., per 1/2 Tag 2 M. 10 Pf., per Tag 3 M. 80 Pf.,  
ohne solche . . . . . " 50 Pf., " 1 M. 80 Pf., " 3 M. 10 Pf.

### III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende feste Taxen zu bezahlen:

## 1. Holztragen und Holzaufsetzen:

	4 Cubikmeter (ca. ein früheres Klasten)	3 Cubikmeter	2 Cubikmeter	1 Cubikmeter
in den untern Stock . . . . .	1 M. 80 Pf.,	1 M. 30 Pf.,	— M. 90 Pf.,	50 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter	— M. 50 Pf.,	— M. 40 Pf.,	— M. 30 Pf.,	20 Pf.
in den Keller werfen . . . . .	1 M. 10 Pf.,	— M. 80 Pf.,	— M. 60 Pf.,	30 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . .	2 M. 30 Pf.,	1 M. 80 Pf.,	1 M. 20 Pf.,	70 Pf.
Aufsetzen von gehacktem Holz . . . . .	1 M. 40 Pf.,	1 M. 10 Pf.,	— M. 70 Pf.,	40 Pf.
von der Straße in das Haus unteres Stock- werk zu tragen und aufzusetzen . . . . .	2 M. 80 Pf.,	2 M. 10 Pf.,	1 M. 40 Pf.,	70 Pf.

## 2. Kohlentragen:

in den untern Stock per Centner . . . . .	5 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Centner weiter . . . . .	3 Pf.
Kohlen von der Straße in den Keller werfen per Centner . . . . .	2 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . .	6 Pf.
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.	

## 3. Transport:

eines Klügels . . . . .	3 M. 80 Pf.
eines gewöhnlichen Tafel-Claviers oder Pianinos . . . . .	2 M. 80 Pf.

## 4. Kleiderreinigen, tägliches:

für 1 Person per Monat . . . . .	3 M. 50 Pf.
für jede weitere Person weiter . . . . .	1 M. 80 Pf.

## 5. Abholen des Essens:

aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich . . . . .	2 M. 60 Pf.
für jede weitere Person weitere . . . . .	90 Pf.

## 6. Austragen von Rechnungen u.:

bis zu 30 Stück . . . . .	90 Pf.
jedes weitere Stück . . . . .	5 Pf.

## 7. Ankleben von Anschlagzetteln:

bis zu 30 Stück für jede Größe . . . . .	1 M. 30 Pf.
für jedes weitere Stück . . . . .	5 Pf.

## 8. Bei Waarentransporten:

über einen Centner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge“ . . . . .	15 Pf.
und für jeden weiteren Centner bezw. Bruchtheil eines solchen weiter zu entrichten . . . . .	15 Pf.

## Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung, oder sonst wohin geholt, so ist hierfür eine Tare von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung, nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter anzusprechen.

II. Für Beforgung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I.) haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene  $\frac{1}{4}$  Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einfachen Tare in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Tare zu entrichten.

V. Berrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Uebereinkommen, und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. „Sonstige Berrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchtheil einer Stunde unter 30 Minuten für Stunde  $\frac{1}{2}$  über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderungen von Trinkgeldern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

## 2. Holzmessen, Holzsägen u. s. w.

(Gewerbeordnung §. 76.)

Vorschrift vom 24. Oktober 1872. Tagblatt Nr. 294.

Die Gebühren für die Eingangs bezeichneten Einrichtungen, soweit dieselben von Personen vorgenommen werden, welche ihre Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen anbieten, werden folgendermaßen festgesetzt:

## I. Holzmessen:

Es sind zu entrichten:

für 4 Stere . . . . .	51 Pf.
" 3 " . . . . .	43 Pf.
" 2 " . . . . .	34 Pf.
" 1 " . . . . .	23 Pf.

Wenn nicht anders bedungen, so theilen Käufer und Verkäufer diese Gebühr.

## II. Holzsägen und Holzspalten

(ohne Unterscheidung der Holzart):

Es sind zu entrichten:

## a. für Sägen und Spalten zusammen:

von 1 Klafter alten Maasses für jeden Schnitt . . . . .	1 M. 71 Pf.
von 4 Steren für jeden Schnitt . . . . .	2 M. — Pf.

## b. für das Sägen allein:

von 1 Klafter alten Maasses für jeden Schnitt . . . . .	1 M. 54 Pf.
von 4 Steren für jeden Schnitt . . . . .	1 M. 71 Pf.

## III. Holztragen, Holzeinwerfen und Holzauffsetzen:

	von 4 Steren.	von 3 Steren.	von 2 Steren.	von 1 Ster.
in den untern Stof zu tragen . . . . .	1 M. 71 Pf.	1 M. 29 Pf.	— M. — Pf.	43 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter . . . . .	— M. 43 Pf.	— M. 34 Pf.	— M. — Pf.	17 Pf.
in den Keller zu werfen . . . . .	1 M. 3 Pf.	— M. 77 Pf.	— M. — Pf.	26 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . .	2 M. 23 Pf.	1 M. 71 Pf.	— M. — Pf.	69 Pf.
Auffsetzen von gehacktem Holz . . . . .	1 M. 37 Pf.	1 M. 3 Pf.	— M. — Pf.	34 Pf.
von der Straße in das Haus, unteres Stockwerk zu tragen und aufzusetzen . . . . .	2 M. 74 Pf.	2 M. 6 Pf.	1 M. 37 Pf.	69 Pf.

## 3. Droschkenordnung.

(§. 134 a P.-Str.-G.-B.)

Vorschrift vom 16. Februar 1875 Tagblatt Nr. 61.

§. 1. Die Aufstellung von Droschken an öffentlichen Orten zur Benützung des Publikums ist nur denjenigen Personen gestattet, welche ihr Vorhaben gemäß §§. 14 und 37 der Gewerbeordnung beim Bezirksamte angemeldet und die vorgeschriebene Bescheinigung hierüber erhalten haben.

§. 2. Droschkenführer darf nur sein, wer mindestens 18 Jahre alt, gut beleumundet und des Fahrens kundig ist.

Die Droschkenführer haben die für das Fahren bestehenden allgemeinen Verordnungen genau zu beobachten und sollen überdies:

- im Dienst die von der Polizeibehörde vorgeschriebene Dienstkleidung tragen;
- Dienstkleidung und Gespann stets rein halten;
- die Fahrenden höflich behandeln;
- denselben weder Zügel noch Peitsche überlassen;
- während des Fahrens nicht rauchen;
- nicht übermäßig oder muthwillig mit der Peitsche knallen;
- nur aus dienstlicher Veranlassung an Wirthshäusern anhalten;
- die von den Fahrenden in den Wagen zurückgelassenen Gegenstände unverzüglich bei der Polizeibehörde abgeben.

§. 3. Die Droschken müssen vierfüßig, solid gebaut, sauber lackirt, gut gepolstert, von innen zu öffnen, mit Laternen versehen und stets rein gehalten sein. Jeder Wagen hat an beiden Seiten und auf der Rückseite die von der Polizeibehörde für ihn bestimmte Nummer von 10 Centimeter 3 Zoll Höhe in weißer oder gelber Farbe zu tragen. Die gleiche Nummer muß in rother Farbe auf den Gläsern der Laternen stehen.

Die Pferde müssen hinlänglich stark und sicher, das Geschirr muß fest und anständig sein.

Wagen und Pferde, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind auf Weisung der Polizei sofort außer Dienst zu stellen.

Allfährlich findet auf Kosten der Besizer eine Besichtigung sämmtlicher Droschken und Droschkenpferde auf Anordnung der Polizeibehörde statt.

§. 4. Die Aufstellungsplätze, die Zahl der daselbst aufzustellenden Droschken und die hiebei einzuhaltende Reihenfolge werden von der Polizeibehörde festgesetzt. Das Halten an anderen Plätzen oder Hin- und Herfahren in den Straßen, um Bestellungen zu suchen, ist untersagt.

§. 5. Die Droschkenunternehmer sind verpflichtet, die Aufstellungsplätze stets rein zu halten, demgemäß dieselben, so oft erforderlich und jedenfalls dreimal täglich zu säubern und während der wärmeren Jahreszeit täglich mehrmals mit reinem Wasser abzuschwenken.

Dieselben haben eine bestimmte Person aufzustellen und zu bezeichnen, welche diese Obliegenheit übernimmt und für deren Erfüllung haftet.

§. 6. Jeder Droschkenunternehmer ist verpflichtet, sämmtliche Droschken, zu deren Aufstellung er berechtigt ist, täglich auf den bestimmten Plätzen zum Gebrauche des Publikums bereit zu halten und zwar in den Monaten März bis Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr.

An dem Bahnhofe müssen die Droschken zu den von der Polizei bezeichneten Zügen jeweils vor Ankunft der Züge aufgestellt werden.

§. 7. Jedem Besteller steht die Wahl der Droschke frei. Keine Droschke darf wegen schon geschehener Bestellung oder unter dem Vorwande einer solchen versagt werden.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf spätere Zeit bestellten Droschke kann daher nur dann erwartet werden, wenn die Bestellung in der Wohnung des Droschkenbesizers gemacht wurde.

Das Mitnehmen dritter Personen durch den Droschkenführer ist nur mit Zustimmung des Fahrenden erlaubt. Ausgenommen hievon sind die zum Bahndienst bestellten Droschken. Diese haben einen Schild mit der Aufschrift „zur Eisenbahn“ zu führen, können Bestellungen, durch welche sie am Bahndienst verhindert wurden, ablehnen und sind bei Ankunft der Nachtzüge im Bedürfnisfalle berechtigt bezw. verpflichtet, vom Bahnhofe aus 4 nicht zusammengehörige Reisende mitzunehmen.

Das unbesugte Führen des Bahnschildes wird bestraft.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen auf den Boß zu nehmen.

§. 8. Die Droschken haben durchweg in kurzem Trab zu fahren.

§. 9. Die Bezahlung geschieht an den Droschkenführer, am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen.

Derselbe muß auf Verlangen beim Ein- u. Aussteigen wegen Bestimmung der Zeit seine Uhr vorzeigen.

§. 10. In jeder Droschke ist ein Exemplar dieser Droschkenordnung auf der Rücklehne des Vorderstuhles aufzuhängen.

§. 11. Die Bezahlung geschieht bei Fahrten nach der Zeit nach folgendem

### Tarif.

Fahrzeit.	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen		3 und 4 Personen		1 und 2 Personen		3 und 4 Personen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
$\frac{1}{4}$ Stunde . . . . .	—	50	—	60	—	60	—	90
$\frac{1}{2}$ " . . . . .	—	90	1	10	1	10	1	60
$\frac{3}{4}$ " . . . . .	1	30	1	60	1	60	2	10
1 " . . . . .	1	80	2	10	2	10	2	60
$1\frac{1}{4}$ " . . . . .	2	20	2	60	2	60	3	50
$1\frac{1}{2}$ " . . . . .	2	60	3	10	3	10	4	20
$1\frac{3}{4}$ " . . . . .	3	—	3	60	3	60	4	70
2 " . . . . .	3	50	4	20	4	30	5	20
$2\frac{1}{4}$ " . . . . .	3	90	4	65	4	65	6	—
$2\frac{1}{2}$ " . . . . .	4	30	5	15	5	15	6	70
$2\frac{3}{4}$ " . . . . .	4	70	5	65	5	65	7	20
3 " . . . . .	5	15	6	20	6	20	7	70
$3\frac{1}{4}$ " . . . . .	5	60	6	70	6	70	8	60
$3\frac{1}{2}$ " . . . . .	6	—	7	20	7	20	9	20
	Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde				Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde			
	30 Pf.		40 Pf.		50 Pf.			

- a) die Fahrzeit wird hierbei gerechnet, von dem Zeitpunkt, an welchem die Droschke genommen oder auf welchen dieselbe bestellt ist, bis zu deren Entlassung;
- b) Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet;
- c) Eine einzelne Fahrt innerhalb des Stadtgebietes gilt stets für die Fahrt einer  $\frac{1}{4}$  Stunde. Wird jedoch der Kutscher zu einer solchen — nicht nach der Zeit berechneten — Fahrt vom Haltplatz an das Haus geholt, so hat er 10 Pfennige über die Taxe anzusprechen.
- d) Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ist die Hälfte der Taxe für Erwachsene zu entrichten;
- e) Bei Fahrten innerhalb des Stadtgebietes (hiezuh gehören: alle Stadttheile innerhalb der Thore, die Bahnhofsvorstadt, der alte Friedhof, der Augarten, der Thiergarten, die Kriegsstraße, die Mühlburger Landstraße bis zum Schützenhause, die Seminar-, Bismarck- und Wörthstraße) findet keine Vergütung für leere Rückfahrt statt; bei Fahrten außerhalb der Stadt dagegen wird (abgesehen von den in §. 12 I. bezeichneten Taxen, bei welchen die Vergütung für leere Rückfahrt schon inbegriffen ist) für die leere Rückfahrt der Droschke die Hälfte der einfachen Rückfahrtstaxe für eine einzelne Person vergütet;
- f) Bei eingetretener Dunkelheit erhöht sich die Taxe um je 10 Pf. für die Viertelstunde.
- §. 12. Besondere Taxen gelten:
- I. Für nachbenannte Fahrten außerhalb der Stadt, wenn die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt nicht benützt wird:

von Karlsruhe nach	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen		3 und 4 Personen		1 und 2 Personen		3 und 4 Personen	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Beiertheim . . . . .	1	—	1	20	1	20	1	70
Durlach . . . . .	1	80	2	—	2	—	2	40
Ettlingen . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Gottesau . . . . .	—	80	1	—	1	—	1	20
Grünwinkel . . . . .	1	70	2	—	2	—	2	40
Marau . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Mühlburg . . . . .	1	—	1	20	1	20	1	70
Dem neuen Friedhofe . . . . .	1	—	1	40	1	40	1	80

Die Vergütung für leere Rückfahrt ist hierbei inbegriffen. Wird die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt benützt, so wird die ganze Fahrt (Hin- und Rückfahrt einschließlich des auswärtigen Aufenthaltes) nach der Zeit bezahlt.

Bei Fahrten nach andern hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

- II. Für Fahrten zum Bahnhof und vom Bahnhof in die Stadt sowohl bei Ein- als Zweispännern:

1 Person = 50 Pf., 3 Personen = 1 M.,

2 Personen = 70 Pf., 4 Personen = 1 M. 10 Pf.

Für jedes größere Stück Gepäck 20 Pf.

- III. Zu Bällen und Concerten, welche in öffentlicher oder geselliger Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, sowie in das Großherzogtl. Hoftheater beträgt die Taxe, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen = 1 Mark; ebensoviel für das Abholen.

Werden jedoch Personen an verschiedenen Orten aufgenommen oder steigen sie an verschiedenen Orten aus, so beträgt die Taxe 1 M. 50 Pf.

- §. 13. Für Fahrten in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer und für Fahrten von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Winter ist ausnahmslos die doppelte Fahrtaxe zu bezahlen.

- §. 14. Beschwerden entscheidet das Bezirksamt.



## 4. Droschken-Eisenbahndienst.

Erlaß Großh. Direktion der Verkehrsanstalten vom 7. Juli 1855, Nr. 14249.

- 1) Diejenigen Droschken, deren Einfahren in die Bahnhöfe nach einem bestimmten Turnus vorgeschrieben oder gestattet ist, haben sich in geeigneten durch das Eisenbahnamt beziehw. den Bahnhofsaufseher zu bezeichnenden und für die Reisenden bequem gelegenen Plätze aufzustellen. Die Aufstellung hat in der Weise zu geschehen, daß die Droschken nicht hintereinander, sondern neben einander und je nach der Localität in einer zum Abfahren bequemen schrägen Richtung stehen.  
An denjenigen Orten, wo Omnibus vorhanden und in die Bahnhöfe zugelassen sind, haben auch diese in gleicher Weise an den ihnen zugewiesenen Plätzen Aufstellung zu nehmen.
- 2) Die Droschkenkutscher dürfen, sobald die Droschken im Innern des Bahnhofs aufgestellt sind und der Bahnzug im Aufahren begriffen ist, unter keinen Umständen die Droschken mehr verlassen, sondern haben sich auf dem Kutscherstuhle oder neben dem Pferde zur Verfügung der Reisenden zu halten.
- 3) Die Bestellung der Droschken durch die Reisenden muß der Reihe nach geschehen; um dieses zu erreichen, darf kein Droschkenkutscher außerhalb der Reihenfolge, d. h. in so lange nicht, die vorstehenden Droschken belegt sind, Bestellung annehmen, so daß z. B. der Dritte in der Reihenfolge den bestellenden Reisenden auf die zweite bezw. erste Droschke, in solange diese nicht bestellt ist, zu verweisen hat. Die Abfahrt jeder Droschke kann jedoch erfolgen, sobald der Reisende es verlangt.
- 4) Das Verbringen der Reiseeffekten von den Auslade- und Verladestellen an die Droschken hat durch die diesseitigen Arbeiter und auf den Bahnhöfen, wo besondere Gepäckträger aufgestellt sind, auch durch diese zu geschehen. Für diese Leistungen darf keine Gebühr gefordert werden; dieselbe hat unentgeltlich zu geschehen und sind Gegenhandlungen gebührend zu bestrafen.
- 5) Die Droschkenführer, welche sich den Anordnungen der Aufsichtsbeamten nicht fügen, sind vorbehaltlich des nach Umständen weiter nöthigen Einschreitens gegen dieselben, sofort aus dem Bahnhofgebiete zu entfernen.
- 6) Die Verbringung der Eisenbahneffekten auf die Omnibus verbleibt nach wie vor Obliegenheit der Omnibusconducteure.

## 5. Verdingen und Heherbergen von Dienftboten.

(V.-Str.-G.-B. §. 136.) Vorschrift vom 12. Mai 1865. Tagblatt Nr. 134.

§. 1. Wer sich mit dem Verdingen von Dienftboten gewerbsmäßig befassen will, hat vor dem Beginn sein Vorhaben unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse der Großh. Bezirksamte anzumelden, welches, wenn ein gesetzlicher Anstand nicht vorliegt, den Gewerbe-Ausweis erteilen wird. (Artikel 35 des Gewerbeordnung.)

§. 2. Dienftboten, welche sich ohne vorschriftsmäßige Papiere (Paßbuch, Heimathschein) bei einem Verdinger melden, sind alsbald der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 3. Wer sich zugleich mit der Heherbergung der außer Dienst befindlichen Dienftboten abgeben will, hat ebenfalls einen Gewerbe-Ausweis (§. 1) zu erwirken. Er hat ein Buch zu führen in welches jeder Dienftbote, der in der Herberge Aufnahme findet, eingetragen wird. Dasselbe muß enthalten:

den vollständigen Namen des Dienftboten,  
dessen Heimath, bisherigen Aufenthaltsort und bisherige Beschäftigung,  
den Tag der Aufnahme in der Herberge und des Verlassens derselben mit der Angabe, ob und an wen der Dienftbote verdingen worden ist.

Auszüge aus diesem Buche sind täglich Morgens in der Frühe, im Winter vor 7 Uhr, im Sommer vor 6 Uhr, der Polizeibehörde einzureichen. Sie müssen angeben:

den vollständigen Namen,  
die Heimath,  
den letzten Aufenthaltsort,  
den Tag der Aufnahme in der Herberge von sämtlichen, jeweils am vorhergegangenen Tage heherbergten Personen, und zugleich bezüglich der neu zugegangenen, die Bemerkung, ob sie im Besitze vorschriftsmäßiger Ausweispapiere sind.

§. 4. In einem und demselben Hause dürfen nur entweder Herbergen für männliche oder weibliche Dienftboten eingerichtet werden.

§. 5. Die zur Heherbergung der Dienftboten bestimmten Wohnräume dürfen ausschließlich nur für diesen Zweck benützt werden und müssen von reinlicher und gesunder Beschaffenheit sein.

Es darf keine größere Zahl von Personen zur gleichzeitigen Heherbergung aufgenommen werden als nach Verhältniß des Raumes und der vorhandenen Betten heherbergt werden können. Nöthigenfalls wird die Polizeibehörde diese Zahl festsetzen.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht beherbergt werden, sondern sind unverzüglich der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 6. Der Unternehmer einer Magdherberge hat darüber zu wachen, daß dieselbe nicht zu unflüchtlichen Zwecken mißbraucht werde.

Dienstboten, welche den Verdacht erwecken, daß sie der Unzucht nachgehen, sind der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

Magdherbergen müssen Nachts 10 Uhr geschlossen sein.

§. 7. Das Polizeipersonal hat den Vollzug dieser Vorschriften, insbesondere durch zeitweise Einsicht von den Herbergen und Büchern zu überwachen.

## G e s e t z

vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

§. 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Theil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohns Einigung erfolgt ist.

Insoferne der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§. 2. Die Einhändigung u. Annahme eines Pfandgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages. Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Pfandgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Pfandgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am zweiten Weihnachtstag, — zweiten Ostertag, — Johannestag, — Michaelistag und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemiethet werden.

Bei dem Bedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§. 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemietheten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemietheten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemietheten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§. 5. Die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderaths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§. 6. Dienstboten haben sich allen ihren Kräften und dem Inhalte des Dienstvertrags entsprechenden Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt sich in den ihnen aufgetragenen Berrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nöthigenfalls und vorübergehend auch anderweite ihren Verhältnissen nicht unangemessene Berrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§. 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemiethete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§. 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen.

Sie sind indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§. 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§. 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Beforgung, insofern solches durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder an zufälliger Entsehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unfittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§. 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen:

wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist wenn die Dienstherrschaft in Gant geräth, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nöthigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen;

wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unfittliches anfinnt oder ihn vor solchen Zumuthungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte;

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nöthigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit dem dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§. 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgelündet werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist.

§. 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 12.

§. 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß §. 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Aufrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni bis einschließlic Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§. 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seiner Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsklage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urtheils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§. 16. Wird ein Dienstbote von der vertragschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswidrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nöthig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirthschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlic Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Theil des Jahreslohnes.

§. 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§. 18. Sowohl den Dienstherrn als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höhern Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§. 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Vereingung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatze des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

§. 20. In Streitigkeiten zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften ist die Tagfahrt zur Verhandlung über die Klage mit thunlichster Beschleunigung abzuhalten.

Die Tagfahrt darf nur einmal und unter der Voraussetzung, daß ein unabwendbares Hinderniß angeführt und bescheinigt sei, verlegt werden.

Die Vollstreckung des Urtheils wird, ungeachtet eingelegter Rechtsmittel, bei Sicherheitsleistung ohne Aufschub vollzogen.